



2024

Die Landwirtschaftsausstellung in Mitteldeutschland

11. bis 14. April 2024

Messegelände Leipzig

Teilnahmebedingungen

agra Landwirtschaftsausstellung 2024

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der agra Veranstaltungs GmbH Seite 2
- Preis- & Leistungsverzeichnis Seite 8
- Termine & Daten Seite 9
- Wichtige Informationen Seite 10
- Nomenklatur Seite 12
- Technische Richtlinien Seite 14

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Veranstaltungen der agra Veranstaltungen GmbH

1. Vertragsgrundlage

Veranstalter:

agra Veranstaltungen GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 26
04416 Markkleeberg
Tel.: +49/ 341-98972-101,
Fax: +49/ 341-98972-185
E-Mail: post@agra-messe.de
Internet: <https://www.agra-veranstaltungen.de/>

Die agra Veranstaltungen GmbH ist als Veranstalter alleiniger Vertragspartner der Aussteller.

Bestandteil des Ausstellervertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Nomenklatur, die Technischen Richtlinien der Messe oder Veranstaltung, das jeweilige Preis- und Leistungsverzeichnis, die Übersicht „Termine & Daten“ sowie weitere Bedingungen, wenn diese durch die agra Veranstaltungen GmbH ausdrücklich als Vertragsbestandteil einbezogen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Ausstellers sind als Vertragsbestandteil ausgeschlossen.

Vor dem Absenden der Anmeldung wird dem Aussteller Gelegenheit gegeben, in geeigneter Weise die Vertragsbestandteile zur Kenntnis zu nehmen. Mit dem Absenden der Anmeldung erkennt der Aussteller die Bestandteile des Vertrages rechtsverbindlich an. Er verpflichtet sich, das von ihm eingesetzte Personal, seine Dienstleister und Mitaussteller auf den Inhalt der Vertragsgrundlagen und auf die Pflicht zur Einhaltung derselben hinzuweisen.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Ausstellern und agra Veranstaltungen GmbH werden durch die vorgenannten Vertragsgrundlagen geregelt. Darüber hinaus werden die in dem Aussteller-Service-Portal oder in anderer Weise zur Verfügung gestellten Bestimmungen für Serviceleistungen sowie die wichtigen Informationen für Aussteller Bestandteil des Vertrages. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Textform.

Weichen der Besteller des Ausstellungsstandes und der Aussteller voneinander ab, wird stets der Aussteller der Vertragspartner der agra Veranstaltungen GmbH.

Die agra Veranstaltungen GmbH wird gegenüber den Ausstellern durch die Ausstellungsleitung vertreten.

Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsgrundlagen die ihr als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Messe oder Veranstaltung auszusprechen.

2. Ort, Dauer der Messe oder Veranstaltung, Öffnungszeiten

Die Einzelheiten der Messe oder Veranstaltung, wie z.B. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten, Aufbau- und Abbauezeiten können der Übersicht „Termine & Daten“ entnommen werden.

2.1. Standbesetzung während der Öffnungszeiten

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Öffnungszeiten der Messe oder Veranstaltung personell besetzt zu halten und diesen nicht vor dem offiziellen Schluss zu räumen.

2.2. Früherer Aufbaubeginn

Frühere Aufbautermine sind nur nach Prüfung und Genehmigung durch die Ausstellungsleitung möglich. Der vorzeitige Aufbau ist kostenpflichtig (Ziffer 7.8.).

2.3. Aufbauende

Bis zum jeweils ausgewiesenen Aufbauende müssen die Stände vollständig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgegenständen belegt sein.

2.4. Abbaubeginn

Der Abbau der Ausstellungsstände darf nicht vor dem jeweils ausgewiesenen Zeitpunkt stattfinden.

3. Anmeldung und Vertragsschluss

3.1. Anmeldung

Der Aussteller erklärt seinen Wunsch an einer Messe oder Veranstaltung teilnehmen zu wollen, durch eine Teilnahmeerklärung. Der Aussteller gibt diese Erklärung ab, indem er sich zu der jeweils von ihm gewählten Messe oder Veranstaltung anmeldet. Die Anmeldung zu einer Messe oder einer anderen Veranstaltung erfolgt durch die Bestellung eines Standes auf elektronischem Wege im Aussteller-Service-Portal auf den jeweils für die Messe oder Veranstaltungen bereitgestellten Internetseiten oder schriftlich durch das Ausfüllen, Unterzeichnen und Zurücksenden der für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke oder Formulare. Zugang zum Aussteller-Service-Portal und damit die Möglichkeit zur Bestellung von Ausstellungsfläche und weiteren Serviceleistungen erhält der Aussteller nach Registrierung im Portal und anschließender Vergabe eines von ihm personalisierten Zugangs (Login-Daten). Für jeden Stand muss eine gesonderte Anmeldung vorgenommen werden. Nur wahrheitsgemäße und vollständige Anmeldungen werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Die Anmeldung stellt ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die agra Veranstaltungen GmbH dar, an das der Aussteller bis zum Erhalt der Standbestätigung oder Ablehnung gebunden ist. Nach dem Absenden der Anmeldung erhält der Aussteller eine Eingangsbestätigung (z.B. per E-Mail oder Post). Diese dokumentiert lediglich den Zugang des vom Aussteller abgegebenen Angebots bei der agra Veranstaltungen GmbH und stellt noch keine Angebotsannahme dar. Die Angebotsannahme erfolgt erst mit Standbestätigung (siehe Ziffer 3.6.). Einen Anspruch auf Teilnahme an einer Messe oder Veranstaltung hat der Aussteller nicht.

3.2. Platzierungswunsch

Die bei der Anmeldung angegebenen Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind für die agra Veranstaltungen GmbH jedoch nicht bindend.

3.3. Zustimmung zur elektronischen Kommunikation und Kontaktdatenänderung

Soweit die Bestellungen des Ausstellers über das Aussteller-Service-Portal abgegeben werden, erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die weitere Kommunikation zwischen ihm und der agra Veranstaltungen GmbH und insbesondere die Bereitstellung wichtiger Vertragsunterlagen (z.B. Standbestätigungen, Rechnungen, Änderungsmitteilungen) ausschließlich auf elektronischem Wege, insbesondere über die von ihm im Aussteller-Service-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse, durchgeführt werden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass ihm alle anfallenden Rechnungen oder Gutschriften über das Aussteller-Service-Portal bereitgestellt werden, es sei denn, der Aussteller widerspricht dieser Form des Zugangs in Schriftform. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kontaktdaten stets aktuell sind und das seine technischen Kommunikationsmittel den jederzeitigen Zugang von Nachrichten und sonstigen Mitteilungen gewährleisten können. Im Falle schriftlicher Anmeldungen ist der Aussteller verpflichtet, etwaige Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH mitzuteilen.

3.4. Schwerpunkt der Ausstellungs- und Verkaufsgüter

Der Aussteller gibt in seiner Anmeldung an, zu welcher Gruppe der Nomenklatur seine Ausstellungs- und Verkaufsgüter gehören bzw. wo sein Schwerpunkt liegt. Auf Grundlage dieser Angaben erfolgt die Standzuweisung.

3.5. Größe der Ausstellungsfläche

Die kleinstmögliche Ausstellungsfläche ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch die agra Veranstaltungs GmbH.

3.6. Vertragsschluss

Der Vertrag mit dem Aussteller kommt nach dessen Anmeldung mit dem Zugang der von der agra Veranstaltungs GmbH versendeten Standbestätigung zustande. Die Standbestätigung stellt die Annahme des vom Aussteller abgegebenen Angebots (Ziffer 3.1.) dar und wird dem Aussteller als E-Mail an die von ihm im Anmeldeprozess im Aussteller-Service-Portal angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Erfolgte die Anmeldung nicht über das Aussteller-Service-Portal (z.B. mittels Anmeldeformularen), kommt der Vertrag mit Zugang der auf anderem Wege übermittelten Standbestätigung (z.B. per Brief oder Fax) zustande. Die Standbestätigung ist dem Aussteller zugegangen, wenn sie in seinem E-Mail-Postfach eingegangen ist oder sie in sonstiger Weise zugestellt wurde (z.B. durch Einlegen in den Postkasten). Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der elektronische oder sonstige Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und E-Mails oder auf andere Art und Weise übermittelte Dokumente der agra Veranstaltungs GmbH stets empfangen werden können.

3.7. Prüfung der Standbestätigung

Der Aussteller ist angehalten, die Standbestätigung nach Zugang sorgfältig zu überprüfen. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers unwesentlich ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande. Bei mehr als nur unwesentlichen Abweichungen kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung erst zustande, wenn der Aussteller sich innerhalb von 10 Tagen nach dem Zugang der Standbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Brief) ausdrücklich mit den Abweichungen einverstanden erklärt. Äußerst sich der Aussteller binnen der genannten Frist nicht oder lehnt die Abweichungen ab, kommt kein Vertrag zustande und der Aussteller wird im weiteren Planungsprozess nicht mehr berücksichtigt.

3.8. Abweichung von der Standbestätigung

Die agra Veranstaltungs GmbH behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat oder durch Sicherheitsbestimmungen bzw. behördliche Auflagen dazu verpflichtet wird.

3.9. Platztausch

Der eigenmächtige Platztausch ist nicht gestattet.

3.10. Dienstleistungen im Aussteller-Service-Portal

Nach dem Zugang der Standbestätigung kann der Aussteller technische und organisatorische Dienstleistungen (Servicebestellungen) im Aussteller-Service-Portal oder auf andere vereinbarte Weise bestellen. Servicebestellungen, die nach der in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Bestellfrist eingehen, werden auf Realisierbarkeit geprüft und mit einem Preisaufschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet, dieser ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Dienstleister, die die jeweilige Bestellung ausführen, sind im jeweiligen Bestelldialog oder im Vordruck oder den Formularen genannt. Soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist, übermittelt die agra Veranstaltungs GmbH die beim Aussteller erhobenen Daten an die Dienstleister, die die Leistung erbringen. Die agra Veranstaltungs GmbH ist lediglich Vermittler dieser Dienstleistungen. Vertragspartner des Ausstellers werden im Hinblick auf die Bestellung weiterer Dienstleistungen die jeweiligen Dienstleister.

4. Zulassung

4.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung des Ausstellers richtet sich nach den von der agra Veranstaltungs GmbH zuvor bekanntgegebenen Kriterien für die jeweilige Messe oder Veranstaltung (z.B. Nomenklatur, Unternehmereigenschaft). Die agra Veranstaltungs GmbH entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers. Sie kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.2. Ausstellungs- und Verkaufsgüter auf dem Stand

Alle Ausstellungs- und Verkaufsgüter und Dienstleistungsangebote müssen der Nomenklatur der jeweiligen Messe oder Veranstaltung entsprechen. Andere Ausstellungs- und Verkaufsgüter dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt werden, Ausnahmen sind nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die agra Veranstaltungs GmbH möglich.

4.3. Ausgeschlossene Ausstellungs- und Verkaufsgüter

Erzeugnisse, die nicht der Nomenklatur der jeweiligen Messe oder Veranstaltung entsprechen, dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt werden, es sei denn, sie sind für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des eigenen Exponats zwingend erforderlich. Bei Verstößen kann die agra Veranstaltungs GmbH vom Aussteller verlangen, dass die entsprechenden Ausstellungs- und Verkaufsgüter vom Stand entfernt werden. Kommt der Aussteller den Anweisungen der Ausstellungsleitung nicht unverzüglich nach, ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, die Entfernung der betroffenen Ausstellungs- und Verkaufsgüter auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu veranlassen.

4.4. Offene Forderungen

Die Zulassung kann versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung noch offene Forderungen aus einer früheren Teilnahme des Ausstellers an einer Messe oder Veranstaltung bestehen.

4.5. Widerruf der Zulassung

Ist die Zulassung (Standbestätigung) aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen. Die Verpflichtung der Aussteller zur Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrages bleibt hiervon unberührt. Dem Aussteller ist im Falle der anderweitigen Vergabe der Standfläche der Nachweis gestattet, dass der agra Veranstaltungs GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der agra Veranstaltungs GmbH bleibt vorbehalten. Als anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die agra Veranstaltungs GmbH weitere Einnahmen aus dieser Vergabe erzielt. Eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen.

4.6. Gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte (u.a. Marken-, Patent-, Gebrauchsmusterrechte) anderer Aussteller oder Dritter dürfen nicht verletzt werden. Die Geltendmachung möglicher Ansprüche aus Schutzrechten oder die Verfolgung behaupteter Schutzrechtsverletzungen obliegt ausschließlich dem jeweiligen Schutzrechteinhaber. Weder der Veranstalter noch die agra Veranstaltungs GmbH können fremde Schutzrechte in eigenem Namen geltend machen. Die agra Veranstaltungs GmbH behält sich vor, im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen (rechtskräftige Gerichtsentcheidung) durch einen Aussteller, diesen von der laufenden Veranstaltung oder von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Haftungsansprüche gegen die agra Veranstaltungs GmbH wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Dritte sind ausgeschlossen.

4.7. Lebende Tiere

Das Ausstellen lebender Tiere zu Demonstrationszwecken muss der agra Veranstaltungs GmbH im Rahmen der Anmeldung durch den Aussteller mitgeteilt werden. Die agra Veranstaltungs GmbH teilt den Ausstellern, die lebende Tiere ausstellen möchten mit, welche Tiere ausgestellt werden dürfen und welche veterinärrechtlichen Erfordernisse vorzulegen oder einzuhalten sind. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Tierbegleiter die erforderlichen Bescheinigungen und/oder Begleitpapiere für seine Tiere mit sich führt, damit diese auf Verlangen dem Amtstierarzt unverzüglich vorgezeigt werden können. Darüber hinaus muss der Aussteller alle tierschutz-, tiergesundheits- und seuchenschutz-rechtlichen Bestimmungen einhalten und hat sich zu diesem Zwecke mit dem für ihn zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen. Ferner sind alle weiteren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zurschaustellung von Tieren (insbesondere die geltenden

Kennzeichnungs- und Identifikationsvorschriften) vom Aussteller zu beachten. Die Ausstellungsleitung ist angehalten, bei Erkrankungen von Tieren oder dem Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen. Kranke oder ansteckungsgefährdete Tiere werden auf Kosten des Tierbesitzers räumlich von den übrigen Tieren abgetrennt und unter amtliche Beobachtung gestellt. Kostenersatzansprüche gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH sind ausgeschlossen.

4.8. Verkauf von Ausstellungsgütern und Lebensmittel

Der Direktverkauf an Besucher ist innerhalb der Ausstellungsflächen zulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Verkauf der von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen geltenden Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für alle Anforderungen aus der Preisangabenverordnung, dem Eichgesetz, dem Verpackungs-, Lebensmittelkennzeichnungs- und Lebensmittelhygienerecht. Die Prüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch den Aussteller kann durch die Ausstellungsleitung oder durch die zuständigen Behörden während des gesamten Veranstaltungszeitraums jederzeit unangekündigt erfolgen. Die Aussteller sind zudem verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Verkauf ihrer Waren und Dienstleistungen in Zusammenhang stehenden Genehmigungen und/oder sonstigen Dokumente während der Messe oder Veranstaltung stets bei sich zu führen und auf Verlangen der Ausstellungsleitung oder den zuständigen Behörden vorzuzeigen. Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen können durch die agra Veranstaltungen GmbH abgemahnt werden. Bei schwerwiegenden oder dauerhaften Verstößen ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, den Stand entschädigungslos zu schließen.

4.9. Antrag auf Aufbaugenehmigung und Antrag auf Bauerlaubnis

Anträge auf Aufbaugenehmigung und Anträge auf Bauerlaubnis sind bis zu dem in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Datum einzureichen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Technischen Richtlinien einzuhalten. Nur vollständige Anträge werden als rechtzeitig anerkannt.

4.10. Foto- und Videoaufnahmen

Foto- und/oder Videoaufnahmen, die während einer Messe oder Veranstaltung angefertigt werden sollen, bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die agra Veranstaltungen GmbH und/oder einer weiteren Genehmigung durch die jeweilige Rechteinhaberin oder den jeweiligen Rechtsinhaber. Die Genehmigung seitens der agra Veranstaltungen GmbH kann auf formlosen Antrag in Textform hin erfolgen. Im Antrag ist das geplante Vorhaben kurz zu beschreiben. Etwaige Schadensersatzforderungen gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH bei einer Verletzung von Rechten Dritter, die sich aus den angefertigten Foto- und/oder Videoaufnahmen ergeben können, sind ausgeschlossen.

5. Mitaussteller

Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen, welches mit eigenen Ausstellungs- und Verkaufsgütern oder Dienstleistungen und eigenem Personal oder nur mit eigenen Ausstellungs- und Verkaufsgütern oder Dienstleistungen vertreten ist, muss der agra Veranstaltungen GmbH bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Deren Zulassung richtet sich ebenfalls nach den für den Hauptaussteller genannten Kriterien (Ziffer 4). Jeder Mitaussteller muss vom Hauptaussteller angemeldet werden. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Schuldner ist stets der Hauptaussteller. Eine – auch nur teilweise – Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist unzulässig.

6. Datenschutz

Die agra Veranstaltungen GmbH erhebt und speichert im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung unternehmens- und personenbezogene Daten, die ihr vom Aussteller übermittelt werden. Bei der Beauftragung von Servicepartnern sowie Dienstleistern durch die agra Veranstaltungen GmbH oder den Aussteller, werden diese Daten zur Abwicklung der Geschäftsprozesse an den Servicepartner oder Dienstleister weitergegeben.

7. Preise

7.1. Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für Aussteller und jeden Mitaussteller sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

7.2. Ausstellerbeitrag in der Halle und im Freigelände

Der Ausstellerbeitrag ist abhängig von der gewählten Standfläche und von der Art des Standes. Die Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Ausstellerbeitrag beinhaltet keinerlei Aufbauten. Zweigeschossige Bauten sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Preise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Es können nur ganze Meter hinsichtlich der Länge und Tiefe des Standes angemietet werden. Anders in der Anmeldung angegebene Standflächen werden auf volle Meter aufgerundet und berechnet. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Standfläche in sauberem und ursprünglichen Zustand an die agra Veranstaltungen GmbH zurückzugeben. Kommt er dem nicht bis zum Ende des Abbaus nach, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, den Zustand auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen.

7.3. Full-Service-Stände (Standkategorie inkl. Standbau)

Der Ausstellerbeitrag ist abhängig von der gewählten Standfläche und von der Art des Paketes. Die Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Aussteller ist bis sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung berechtigt, seine Anmeldung für einen Full-Service-Stand in eine Anmeldung für die gleiche Fläche ohne Standbau abzuändern. Abweichungen von der Fläche in Quadratmetern sind nicht möglich.

7.4. Standbau, Datenweitergabe und Medieneintrag

7.4.1. Die agra Veranstaltungen GmbH beauftragt Dritte mit dem Standbau der Full-Service-Stände. Sie ist berechtigt, die von ihr erhobenen Daten des Ausstellers an diese Dritte zu diesem Zweck zu übermitteln. Das für den Standbau beauftragte Unternehmen ist im Preis- und Leistungsverzeichnis genannt.

7.4.2. Das Standbauunternehmen übergibt dem Aussteller den gebuchten Stand innerhalb des ersten Aufbauabtages. Der Aussteller hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Standes zu überzeugen. Mit der Übergabe bestätigt der Aussteller den mangelfreien Zustand des Standes, es sei denn, er erhebt bei Übergabe Mängelrüge gegenüber dem Beauftragten der agra Veranstaltungen GmbH. Ist die Standfläche bei Übergabe personell nicht vom Aussteller besetzt, so gilt mit dem Ablauf des Tages des Aufbaus der Stand als ordnungsgemäß übergeben.

7.4.3. Bestellte, aber nicht in Anspruch genommene Standausstattung wird nicht erstattet.

7.4.4. Haftung

7.4.4.1. Die Haftung des Ausstellers für Beschädigungen und Verluste der ihm zur Verfügung gestellten Standaufbauten und des Standzubehörs der Full-Service-Stände beginnt mit der Übergabe und endet mit der Rückgabe an das Standbauunternehmen.

7.4.4.2. Der Aussteller ist verpflichtet Standaufbauten und das Standzubehör der Full-Service-Stände pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand an das Standbauunternehmen zurückzugeben. Insbesondere Wände und Möbel dürfen nicht mit Nägeln versehen, verschraubt, mit doppelseitigem Kleband versehen oder anderweitig beschädigt werden.

7.4.4.3. Die Standaufbauten sowie etwaiges Zubehör sind vom Aussteller unverzüglich nach Veranstaltungsende, spätestens am Tag des Abbaubeginns zur Abholung bereitzustellen. Gegenstände oder Unterlagen, die im Eigentum des Ausstellers stehen, sind nach Ende der Veranstaltung vom Stand zu entfernen. Geschieht dies nicht, wird deren Entsorgung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

7.4.4.4. Gerät der Aussteller mit der Rückgabe der Standaufbauten und des Standzubehörs in Verzug, ist das Standbauunternehmen berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers

für den Abtransport vorzubereiten. Nicht zurückgegebene oder beschädigte Gegenstände, die im Eigentum des Standbauunternehmens stehen, werden dem Aussteller zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

7.5. Mitausstellergebühr

Für jeden Mitaussteller wird eine Mitausstellergebühr berechnet. Die Einzelpreise und Preisbestandteile sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

7.6. Medieneintrag

Der Eintrag in die offiziellen Ausstellungsmedien (z.B. Website, Digitale Plattform, Katalog, Elektronische Besucherinformation, App) ist für alle Aussteller und jeden Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Die Einzelpreise und Preisbestandteile sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Daten für den Medieneintrag bis zu dem der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Datum an die agra Veranstaltungen GmbH zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt durch eine Eingabemaske über das Aussteller-Service-Portal. Aussteller, die ihre Meldung für den Medieneintrag nicht fristgerecht einsenden, werden nach den Daten aus der Anmeldung kostenpflichtig aufgenommen.

7.7. Müllabgabe

Die Abfallentsorgung während der Ausstellung wird von der agra Veranstaltungen GmbH durchgeführt. Für diesen Service wird von jedem Aussteller eine obligatorische Kostenpauschale erhoben. Die Entsorgung des Auf- und Abbaumülls ist in dieser Pauschale nicht enthalten und hat in eigener Verantwortung und auf Kosten der jeweiligen Aussteller zu erfolgen.

7.8. Vorzeitiger Aufbau

Der Aufbau des Messestandes ist nur während der von der agra Veranstaltungen GmbH in der Übersicht „Termine & Daten“ zuvor festgelegten Aufbauzeiten gestattet. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Dritte, die in seinem Auftrag für den Standaufbau verantwortlich sind, die Aufbauzeiten einhalten. Der vorzeitige Standaufbau kann durch die Ausstellungsleitung genehmigt werden. Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Ein vorzeitiger Standaufbau ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung kann nach vorheriger Abmahnung zum sofortigen Rückbau und ggf. der Schließung des Standes oder zum sofortigen Teilnahmeausschluss von der Messe unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des Ausstellers führen. Die Kosten, die der agra Veranstaltungen GmbH durch den vorher nicht genehmigten Aufbau entstehen, werden dem Aussteller weiter berechnet.

7.9. Vorzeitige Schließung

Mit dem Abbau der Stände in den Hallen darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Ein Standabbau vor dem Ausstellungsschluss am letzten Messe- oder Veranstaltungstag kann durch die Ausstellungsleitung abgemahnt werden und zum Ausschluss des Ausstellers von zukünftigen Messen oder Veranstaltungen führen. Für den Falle einer vorzeitigen Schließung wird dem Aussteller ein Zusatzbetrag in Höhe von 20 % des Ausstellerbeitrages, mindestens aber 1.000 €, berechnet. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich Geltendmachung möglicherweise hieraus entstehender Schadensersatzansprüche vor.

7.10. Verspätete Anträge und Servicebestellungen

Für verspätet eingereichte oder fehlende Anträge sowie für verspätet eingegangene Servicebestellungen wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr berechnet. Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

7.11. Mehrwertsteuer, Nachweis der Unternehmereigenschaft

Alle genannten Preise sind Nettopreise in Euro. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Messe oder Veranstaltung jeweils geltenden Höhe an, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

7.11.1. Aussteller aus der Europäischen Union tragen ihre Umsatzsteuer-ID-Nummer bei der Anmeldung ein und genehmigen damit, dass der Auftrag unter Verwendung dieser Nummer auszuführen ist. Sollte die Umsatzsteuer-ID-Nummer der agra Veranstaltungen GmbH bereits vorliegen (z.B. von früheren

Beteiligungen), so kann sie ohne Rückfrage genutzt werden, auch wenn bei der Anmeldung keine Angaben gemacht wurden. Der Aussteller prüft nach Erhalt der Rechnung, ob die eingetragene Umsatzsteuer-ID-Nummer stimmt und informiert die agra Veranstaltungen GmbH umgehend über eventuelle Fehler. Die agra Veranstaltungen GmbH gibt die Umsatzsteuer-ID-Nummer an andere Unternehmen der DLG-Gruppe (www.dlg.org/gruppe) weiter, soweit diese Unternehmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung Aufträge des Ausstellers ausführen. Für Steuernachzahlungen, die sich durch fehlerhafte Umsatzsteuer-ID-Nummern ergeben, haftet der Aussteller.

7.11.2. Aussteller mit Sitz außerhalb der EU („Drittstaatsgebiet“) weisen mit einer Bescheinigung einer Behörde ihres Heimatstaates ihre Unternehmereigenschaft nach. Aus der Bescheinigung muss auch die Steuernummer hervorgehen, unter der das Unternehmen eingetragen ist. Hat das Unternehmen keine Steuernummer, ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben. Die agra Veranstaltungen GmbH gibt die Unternehmensbescheinigung an andere Unternehmen der DLG-Gruppe (www.dlg.org/gruppe) weiter, soweit diese Unternehmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung Aufträge des Ausstellers ausführen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Fälligkeit von Rechnungen

Alle Rechnungsbeträge sind sofort fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt ist. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto der agra Veranstaltungen GmbH unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu überweisen.

8.2. Zahlung der Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für den Hauptaussteller wird spätestens 4 Wochen nach Eingang der Standbestellung über das Aussteller-Service-Portal separat in Rechnung gestellt.

8.3. Mahnung und Zahlungsverzug

Der Aussteller kommt nach Fälligkeit einer Forderung, spätestens durch die Mahnung der agra Veranstaltungen GmbH, in Verzug. Bei Zahlungsverzug bleibt die Erhebung von Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Verzugsseintritts vorbehalten. Ist der Aussteller Unternehmer, ist die agra Veranstaltungen GmbH ferner berechtigt, neben den Verzugszinsen vom Aussteller eine Schadenspauschale zu verlangen. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnis, in der aktuellen Fassung, zu entnehmen. Kommt der Aussteller trotz Mahnung einer fälligen Forderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die agra Veranstaltungen GmbH vom Vertrag zurücktreten und die bisher erbrachten Leistungen abrechnen und den Stand entschädigungslos schließen.

8.4. Abtretung und Aufrechnung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen gegen die agra Veranstaltungen GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

8.5. Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderung behält sich die agra Veranstaltungen GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung wahlweise auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen.

9. Absage und Nichtteilnahme des Ausstellers

Bis zum Zugang der Standbestätigung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden und kann seine Teilnahme nur nach Maßgabe von Ziffer 9.1 oder 9.2 absagen.

9.1. Absage vor Zugang der Standbestätigung

Sagt der Aussteller seine Teilnahme vor Zugang der Standbestätigung ab, bleibt er zur Zahlung der Anmeldegebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer verpflichtet.

9.2. Absage nach Standbestätigung oder Reduzierung der Standfläche

Im Fall der Absage der Anmeldung nach Standbestätigung oder der eigenmächtigen Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller, bleibt der Aussteller verpflichtet, die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Beträge zu zahlen:

	Rücktritt vom Vertrag	Wechsel des Vertrages (von Full-Service-Stand zu Standfläche ohne Standbau)
Zeitpunkt des Zugangs der Absage bei der agra Veranstaltungs GmbH	Entschädigung in % vom regulären Beteiligungspreis auf Grundlage der/des angemeldeten oder bestätigten Standfläche bzw. Full-Service Standes	
bis Standbestätigung	Anmeldegebühr	0 %
Ab Standbestätigung	100 %	100 %

Bereits erbrachte kostenpflichtige Leistungen, wie durch den Aussteller bestellte Dienstleistungen wie z. B. Medieneinträge, Stromanschluss, Wasserinstallation usw., sind vom zurücktretenden Antragsteller voll zu bezahlen.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der agra Veranstaltungs GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

9.3. Anderweitige Vergabe der Standfläche

9.3.1. Die agra Veranstaltungs GmbH ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.

9.3.2. Gelingt der agra Veranstaltungs GmbH eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche, so reduziert sich der von dem Aussteller zu zahlende Ausstellerbeitrag um die Einnahmen aus der anderweitigen kostenpflichtigen Vergabe der Standfläche, höchstens jedoch um 75 % des von dem Aussteller zu zahlenden Ausstellerbeitrages, so dass dieser eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % des von ihm zu zahlenden Ausstellerbeitrages als Aufwandsentschädigung zu zahlen hat. Als anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die agra Veranstaltungs GmbH weitere Einnahmen aus dieser Vergabe erzielt. Eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der agra Veranstaltungs GmbH die ihm in Rechnung gestellten Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

9.3.3. Ist der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis zum Aufbauende, erkennbar bezogen, so kann die agra Veranstaltungs GmbH den Aussteller von der weiteren Teilnahme ausschließen und gegebenenfalls entschädigungslos anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des Ausstellerbeitrages in voller Höhe verpflichtet. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der agra Veranstaltungs GmbH die ihm in Rechnung gestellten Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

9.3.4. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers können Mitaussteller in die vertraglichen Rechte und Pflichten des Ausstellers eintreten.

10. Vorbehalte

10.1. Absage, Verschiebung, Verkürzung, Abbruch, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Messe oder Veranstaltung

10.1.1. Die agra Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, die Messe oder Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich zu verschieben, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise oder ganz zu schließen oder abzusagen und/oder örtlich zu verlegen.

Eine begründete Ausnahmesituation, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen, liegt insbesondere dann vor, wenn

- eine hoheitliche Maßnahme (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung

wie Gesetz oder Verordnung) im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung vorliegt oder von einer Durchführung der Veranstaltung dringend abgeraten wird, unabhängig davon, ob diese hoheitliche Maßnahme direkt an die agra Veranstaltungs GmbH oder an die Allgemeinheit adressiert ist. Dazu zählen auch alle hoheitlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 / COVID-19; oder

- zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann oder
- die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck für Aussteller, Besucher oder die agra Veranstaltungs GmbH nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

10.1.2. Die agra Veranstaltungs GmbH trifft diese Entscheidung in ihrer Funktion als Veranstalterin der Messe oder Veranstaltung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Messteilnehmer (insb. Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Sponsoren etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

10.1.3. Höhere Gewalt

10.1.3.1. Der agra Veranstaltungs GmbH stehen die Handlungsoptionen nach 10.1.1. einschließlich der Rechtsfolgen nach 10.1.2. ebenfalls zu, wenn ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

10.1.3.2. Unbeschadet der Regelung in 10.1.1. bedeutet höhere Gewalt das Eintreten eines Ereignisses oder eines Umstandes, das oder der die agra Veranstaltungs GmbH daran hindert bzw. es ihr teilweise oder vollständig unmöglich macht, eine oder mehrere ihrer Vertragspflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die agra Veranstaltungs GmbH nachweist, dass

- ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, d.h. keine betrieblichen Zusammenhang aufweist; und
- es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und
- die Auswirkungen des Hindernisses von ihr auch nicht mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt vermieden oder überwunden werden kann und damit für sie dauerhaft, also nicht nur vorübergehend, unabwendbar sind.

Widerlegbar wird ein solches Ereignis oder ein solcher Umstand vermutet insbesondere in Fällen von Krieg, Invasion, militärischer Mobilisierung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorakt, Sabotage, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Enteignung, Verstaatlichung, Pest, Seuchen, Pandemien, Naturkatastrophen aufgrund endogener oder gravitatorischer oder klimatischer Ursachen, Explosion, Feuer, Zerstörung von Hallen und/oder Gebäuden auf dem sowie Eingängen zum Messegelände, längerer Ausfall von öffentlichen Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott und Streik, Besetzung des gesamten Messe- oder Veranstaltungsgeländes oder Teilen davon und/oder von Hallen, Gebäuden und/oder Eingängen, soweit diese Unruhen nicht aus dem Einflussbereich der agra Veranstaltungs GmbH herrühren.

10.1.3.3. Die agra Veranstaltungs GmbH wird den Aussteller unverzüglich über das Ereignis benachrichtigen. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung der agra Veranstaltungs GmbH von ihren vertraglichen Leistungspflichten von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung beim Aussteller eingeht.

10.2. Rechtsfolgen aus Ziffer 10.1.

10.2.1. Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung, wird die agra Veranstaltungs GmbH, beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage, von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei. Bereits gezahlte Ausstellerbeiträge werden dem Aussteller, abzüglich der Anmeldegebühr, vollständig zurückerstattet.

10.2.2. Bei einer Verlegung, Verschiebung oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Vertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum als geschlossen, sofern der Aussteller dieser Änderung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang

der Mitteilung zugestimmt hat. Stimmt der Aussteller der Änderung nicht zu oder äußert er sich innerhalb des genannten Zeitraums nicht, dann hat die agra Veranstaltungen GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Änderungen erbrachten Leistungen gegenüber dem Aussteller abzurechnen. Weist der Aussteller nach, dass die abgerechneten Kosten niedriger sind, hat er den entsprechend geminderten Kostenbeitrag zu zahlen.

10.2.3. Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Messe oder Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Ausstellerbeitrags bestehen.

10.3. Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messeteilnehmer (siehe Ziffer 10.1.2.) Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Messe oder Veranstaltung nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Messe oder Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet werden kann. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die agra Veranstaltungen GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für die Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden, oder auf Schadensersatz, können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

11. Haftungsausschluss

Die agra Veranstaltungen GmbH schließt jede Haftung für jegliche Haftungstatbestände aus, es sei denn, die agra Veranstaltungen GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut (sog. Kardinalpflichten).

12. Ausschlussfrist, Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1. Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform.

12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12.3. Die Auslegung der Vertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt im Streitfall anhand des deutschen Textes. Für den Fall möglicher Diskrepanzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung geht die deutsche Fassung vor.

12.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Leipzig. Der agra Veranstaltungen GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

13. Veranstaltungsversicherung

Der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung wird dringend empfohlen. Sie sollte Schutz für Standausrüstung und das zur Schau gestellte Gut bei Schäden durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Vandalismus u. ä. sowie beim An- und Abtransport gewähren.

14. Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Ergänzung zur Betriebshaftpflicht wird empfohlen. Dieses gilt auch für Dienstleister, die für den Aussteller tätig werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen geschlossenen Vertrages insgesamt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere Bestimmungen zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Preis- & Leistungsverzeichnis

agra Landwirtschaftsausstellung 2024

Preise

Die nachfolgenden Preise gelten für die Messe agra 2024. Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer vorbehalten. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1. Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für Aussteller und jeden Mitaussteller beträgt jeweils EUR 240,00.

1.2. Medieneintrag

Der Eintrag in die offiziellen Ausstellungsmedien (z.B. Website, Katalog, Ausstellungswegweiser) ist für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Die Kosten für den Medieneintrag betragen jeweils EUR 130,00.

1.3. Ausstellerbeitrag in der Halle (nur Standfläche)

Die Zuordnung der Standfläche in den Hallen erfolgt nach der Nomenklatur der Ausstellungs- und Verkaufsgüter.

Reihenstand	1 Seite offen	EUR 65,00*
Eckstand	2 Seiten offen	EUR 75,00*
Kopfstand	3 Seiten offen	EUR 80,00*
Blockstand	4 Seiten offen	EUR 85,00*

*je m²

Der Ausstellerbeitrag beinhaltet keinerlei Aufbauten. Zweigeschossige Bauten sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Angaben der Genehmigungsbehörde und ist abhängig von den Aufbauten. Es können nur ganze Meter hinsichtlich der Länge und Tiefe des Standes angemietet werden. Anders in der Anmeldung angegebene Standflächen werden auf volle Meter aufgerundet und berechnet. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

Die geringste Standtiefe beträgt 3,00 m und die kleinste Ausstellungsfläche liegt bei

- 9 m² bei Reihen- und Eckständen
- 30 m² bei Kopfständen mit 8,00 m Mindestbreite
- 80 m² bei Blockständen mit 8,00 m Mindestbreite.

Die Platzanforderung muss so gewählt werden, dass Exponate, Standbauten, Dachüberstände usw. nicht auf Wege oder in Nachbarstände ragen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch die agra Veranstaltungs GmbH.

1.4. Ausstellerbeitrag im Freigelände (nur Standfläche)

Die Zuordnung der Standfläche auf dem Freigelände erfolgt nach der Nomenklatur der Ausstellungs- und Verkaufsgüter.

Reihenstand	1 Seite offen	EUR 32,00*
Eckstand	2 Seiten offen	EUR 35,00*
Kopfstand	3 Seiten offen	EUR 37,00*
Blockstand	4 Seiten offen	EUR 40,00*

*je m²

Der Ausstellerbeitrag beinhaltet keinerlei Aufbauten. Zweigeschossige Bauten sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Angaben der Genehmigungsbehörde und ist abhängig von den Aufbauten.

Es können nur ganze Meter hinsichtlich der Länge und Tiefe des Standes angemietet werden. Anders in der Anmeldung angegebene Standflächen werden auf volle Meter aufgerundet und berechnet.

Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

Die geringste Standtiefe beträgt 6,00 m und die kleinste Ausstellungsfläche liegt bei

- 20 m² bei Reihen- und Eckständen
- Kopf- und Blockständen auf Anfrage und nach Abstimmung.

Die Platzanforderung muss so gewählt werden, dass Exponate, Standbauten, Dachüberstände usw. nicht auf Wege oder in Nachbarstände ragen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch die agra Veranstaltungs GmbH.

1.5. Full-Service-Stände (Standkategorie inkl. Standbau)

Die nachfolgenden Full-Service-Stände beinhalten die Standfläche sowie die entsprechende Standbauversion agra-Marktplatz oder agra-Campus. Die Inhalte der Standbauversionen sind im Aussteller-Service-Portal und online auf www.agra-messe.de beschrieben.

agra- Bildungs-Campus:

Stand Campus 12 m ²	1.980,00 €* 165,00 €/m ²
Stand Campus flexibel pro m ²	165,00 €* 165,00 €/m ²

agra- Karriere-Campus:

Stand Karriere Campus 9 m ²	1.300,00 €* 144,44 €/m ²
--	--

*zzgl. Anmeldegebühr, Medieneintrag, Müllpauschale

Der agra-Campus versteht sich als Bündelung der verschiedensten Initiativen der Berufsverbände und Bildungseinrichtungen zur Sicherung des Berufsnachwuchses. Hoch- und Fachschulen sowie Berufsschulen und überbetriebliche Ausbildungszentren finden hier die Plattform.

agra-Marktplatz:

Stand Marktplatz 9 m ²	1.565,00 €* 173,89 €/m ²
Stand Marktplatz 12 m ²	2.028,00 €* 169,00 €/m ²
Stand Marktplatz 15 m ²	2.545,00 €* 169,67 €/m ²
Stand Marktplatz flexibel pro m ²	169,00 €* 169,00 €/m ²

*zzgl. Anmeldegebühr, Medieneintrag, Müllpauschale/Müllabgabe

Marktplatz-Teilnehmer müssen in der Ernährungswirtschaft tätig sein (Direktvermarkter, Erzeuger, Manufakturen, Unternehmen des Agri-Food-Sektors, Unternehmen der Ernährungswirtschaft, Vereine, Verbände, u.ä.), vorzugsweise aus Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt.

1.6. Mitausstellergebühr

Die Mitausstellergebühr setzt sich aus der Anmeldegebühr und dem Medieneintrag für den Mitaussteller zusammen.

Anmeldegebühr	EUR 240,00
Medieneintrag	EUR 130,00

1.7. Müllpauschale

Die Abfallentsorgung während der Ausstellung wird von der agra Veranstaltungs GmbH durchgeführt. Für diesen Service wird von jedem Aussteller eine Kostenpauschale von EUR 35,00 erhoben. Die Entsorgung des Auf- und Abbaumülls ist in dieser Pauschale nicht enthalten und hat in eigener Verantwortung und auf Kosten der jeweiligen Aussteller zu erfolgen.

1.8. Vorzeitiger Aufbau

Der vorzeitige Aufbau während der Vorbereitungszeit des Veranstaltungsgeländes für den Standaufbau (vor offiziellem Aufbaubeginn) ist nicht möglich.

1.9. Vorzeitige Schließung

Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Für den Fall einer vorzeitigen Schließung wird dem Aussteller ein Zusatzbetrag in Höhe von 20 % des Ausstellerbeitrages, mindestens aber EUR 1.000,00 berechnet.

1.10. Verspätete Anträge und Servicebestellungen

Für verspätet oder nicht eingereichte Anträge wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 200,00 in Rechnung gestellt. Servicebestellungen, die nach der in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Frist eingehen, werden mit 20 % Preisaufschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet.

1.11. Mahnkosten

Als Mahnkosten werden EUR 15,00 je Mahnung pauschal erhoben.

1.12. Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe an.

Termine & Daten

agra Landwirtschaftsausstellung 2024

1. Ort, Dauer der Veranstaltung, Öffnungszeiten, Termine

1.1. Ort und Dauer

Die agra Landwirtschaftsausstellung findet vom 11. bis 14. April 2024 auf dem Gelände der Leipziger Messe GmbH, Messe Allee 1, 04356 Leipzig, statt.

1.2. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss ist der 15. November 2023.

1.3. Bauerlaubnis/ Standbaufreigabe und Aufbaugenehmigung

Bei zweigeschossigen Standbauten, fliegenden Bauten, Standbauten mit geschlossener Decke, Fahrzeugen und Container jeder Art sowie Sonderkonstruktionen ist eine über die Aufbaugenehmigung hinausgehende Prüfung und Abnahme durch die Leipziger Messe erforderlich. Der Bauantrag hierfür muss bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Leipziger Messe eingegangen sein. Bitte beachten Sie dazu die Standbaubestimmungen in den Technischen Richtlinien der Leipziger Messe unter Punkt 4.

Anträge für Aufbaugenehmigung müssen bis spätestens 22. Februar 2024 bei der agra Veranstaltungs GmbH eingegangen sein.

1.4. Öffnungszeiten an Veranstaltungstagen

für Besucher:

Donnerstag, 11. April 2024, 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 12. April 2024, 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 13. April 2024, 9.00 - 18.00 Uhr
Sonntag, 14. April 2024, 9.00 - 17.00 Uhr

für Aussteller:

Donnerstag, 11. April 2024, 7.00 - 20.00 Uhr
Freitag, 12. April 2024, 7.00 - 20.00 Uhr
Samstag, 13. April 2024, 7.00 - 20.00 Uhr
Sonntag, 14. April 2024, 7.00 - 24.00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand ab dem 11. April 2024 personell besetzt zu halten und diesen nicht vor dem offiziellen Schluss (14. April 2024, 17.00 Uhr) zu räumen.

Zur Versorgung der Stände während der Ausstellung können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten in der Zeit von 7.00 – 9.00 und von 18.00 – 20.00 Uhr in das Ausstellungsgelände einfahren. Am Einfahrtstor ist dabei eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen, die bei fristgemäßem Verlassen des Ausstellungsgeländes am Ausfahrtstor zurückerstattet wird.

1.5. Aufbaubeginn

Die Standflächen stehen für den Aufbau wie nachfolgend aufgeführt zur Verfügung:

Donnerstag, 4. April 2024, 7.00 – 22.00 Uhr
Freitag, 5. April 2024, 7.00 – 22.00 Uhr
Montag, 8. April 2024, 7.00 – 22.00 Uhr
Dienstag, 9. April 2024, 7.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch, 10. April 2024, 7.00 – 20.00 Uhr

Der Veranstalter behält sich vor die Auf- und Abbaueiten zu ändern.

Der vorzeitige Aufbau ist nicht möglich.

Gänge, Tore und Ausgänge müssen freigehalten werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut usw. ist weder im noch außerhalb des Standes erlaubt.

1.6. Aufbauende

Die Stände müssen spätestens am 10. April 2024, 20.00 Uhr, völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein.

1.7. Abbaubeginn

Der Abbau der Ausstellungsstände darf erst nach Beendigung der Messe und nachdem die Messebesucher das Gelände verlassen haben, begonnen werden und zwar ab:

Sonntag, 14. April 2024, 17.00 - 24.00 Uhr
Montag, 15. April 2024, 7.00 – 20.00 Uhr
Dienstag, 16. April 2024, 7.00 – 20.00 Uhr

Der Veranstalter behält sich vor die Auf- und Abbaueiten zu ändern.

Die Einfahrt ins Gelände ist erst ab 17.30 Uhr möglich.

Bei Terminüberschreitung ist der Veranstalter berechtigt, ohne vorherige Mahnung den Stand und die darauf befindlichen Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu räumen und die Gegenstände einlagern zu lassen oder den Rücktransport an den Aussteller zu veranlassen.

1.8. Abbauende

Der Abbau muss bis spätestens 16. April 2024, 20.00 Uhr erfolgen.

1.9. Anmeldefrist für den Medieneintrag

Anmeldefrist für den Medieneintrag im Katalog ist der 10. Februar 2024.

1.10. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung für die Anmeldegebühr erfolgt spätestens 4 Wochen nach Eingang der Standanmeldung. Die Rechnungslegung für den Ausstellerbeitrag erfolgt mit oder nach der Standbestätigung. Die Serviceleistungen, die ab diesem Zeitpunkt bestellt werden können, werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

1.11. Servicebestellungen

Servicebestellungen sind über das Aussteller-Service-Portal grundsätzlich bis 25. Februar 2024 möglich. Später eingehende Bestellungen werden zunächst auf Realisierbarkeit geprüft. Bestellungen, die nach der genannten Frist eingehen, werden mit 20 % Preisauflschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet

Wichtige Informationen

agra Landwirtschaftsausstellung 2024

1. Parken, Befahren des Geländes und Anlieferung

1.1 Parken

Während der Messezeit stehen kostenpflichtige LKW-Parkplätze gegenüber der Zufahrt Nord 1 und Ausstellerparkplätze auf dem Parkplatz P2 in unmittelbarer Nähe der Ausstellungsflächen zur Verfügung. Entsprechende Parkscheine können über das Aussteller-Service-Portal bestellt werden.

1.2 Befahren des Geländes

Das Befahren des Messegeländes ist nur während der Auf- und Abbauphase gestattet und erfolgt über Zufahrt Nord 1. Eine gesonderte Genehmigung der Messe Leipzig ist dazu nicht erforderlich. Der Veranstalter behält sich vor bei Einfahrt in das Ausstellungsgelände eine Kaution in Höhe von 100,00 € zu erheben. Sämtliche Fahrzeuge müssen bis zum festgelegten Ende der Aufbauzeit das Gelände verlassen haben. Die Ausstellungsleitung wird nach diesem Zeitpunkt die noch im Ausstellungsgelände befindlichen Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeughalter entfernen lassen. Das Fahrzeug wird nur gegen Erstattung der entstandenen Kosten herausgegeben.

Jeder Aussteller hat darauf zu achten, dass die von anderen Firmen angemieteten Nachbarstandflächen, welche auf dem Boden farblich mit einer Standnummer gekennzeichnet sind, nicht von Kraftfahrzeugen des Aufbaupersonals oder der jeweils beauftragten Spedition, als Parkfläche zu verstellen sind. Bei Zuwiderhandlungen werden die entsprechenden Fahrzeuge vom Messespediteur kostenpflichtig abgeschleppt.

LKW, welche selbstfahrende Landmaschinen aufgeladen haben, können auf Parkplatzzfläche 2 am Freigelände Ost entladen. Die Landmaschinen können dann von P2 direkt auf die Standflächen gefahren werden.

Zur Versorgung der Stände während der Messe können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten in der Zeit von 07.00 – 09.00 Uhr und von 18.00 – 20.00 Uhr in das Messegelände durch die Einfahrt Nord 2 einfahren. Dafür wird eine Kaution von 100,- € erhoben, welche bei fristgemäßer Ausfahrt wieder erstattet werden. Während der Besucherzeiten ist ein Befahren des Ausstellungsgeländes verboten.

Ein aktualisiertes und detailliertes Informationsblatt mit Zufahrten und Zeiten wird vor Messebeginn verschickt.

1.3 Anlieferung von Ausstellungs-Exponaten und Paketsendungen

Der Aussteller ist verpflichtet, Exponate und andere Sendungen auf seinem Stand persönlich entgegen zu nehmen. Der Veranstalter nimmt grundsätzlich keine Messeexponate in der Messeleitung entgegen.

Die Anlieferungsadresse ist dem jeweiligen Überbringer vom Aussteller wie folgt anzugeben:

Leipziger Messe GmbH
agra 2024

Firma und Ansprechpartner, Angaben über Standort in Halle oder Freigelände mit Standnummer
Messe Allee 1
04356 Leipzig

Für Sendungen, die vor der Aufbau- und Messelaufzeit angeliefert und gelagert werden sollen, steht Ihnen die messeansässige Vertragsspedition DHL, Tel.: 0341 678-7244/7245, E-Mail: fairs.lej@dhl.com zur Verfügung.

1.4 Ausstellungsspediteur

Offizieller Ausstellungsspediteur ist der offizielle Messespediteur der Leipziger Messe. Leistungen können über das Aussteller-Service-Portal bestellt werden. Der Spediteur arbeitet nach den Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen.

1.5 Tieflader, Kräne, Stapler usw.

Der Einsatz von fahrbaren Kränen, Spezialkränen, Tiefladern, Gabelstaplern usw. zum Aufbau oder Abbau von Ausstellungsgut darf aus Sicherheitsgründen nur über den Messespediteur der Leipziger Messe – DHL Trade Fairs & Events GmbH – erfolgen. Eigene Kräne und Ladematerial dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters eingesetzt werden. Für die rechtzeitige Bestellung von Ladegerät muss das Aussteller-Service-Portal genutzt werden.

1.6 Leergut

Leergut wird nach Beauftragung vom Ausstellungsspediteur vom Stand abgeholt und wieder zugestellt.

2. Ausweise

Jeder Aussteller erhält kostenlose Ausweise für Standpersonal zu den im Aussteller-Service-Portal aufgeführten Bedingungen: Für eine Ausstellungsfläche bis 10 m² 2 Ausweise, für jede weiteren angefangenen 10 m² zusätzlich 1 Ausweis – bis maximal 20 Ausweise und für jeden gemeldeten Mitaussteller 1 Ausweis. Weitere Ausweise können gegen Gebühr erworben werden.

3. Technische Installation

Die allgemeine Beleuchtung der Gänge in den Hallen erfolgt durch den Veranstalter. Die Ausleuchtung der Stände ist Sache des Ausstellers.

3.1 Elektroinstallation

Für die Entnahme von Elektroenergie steht ein TNCS-Netz zur Verfügung. Die Zuleitung zu den Ständen erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter zugelassene Firma. Die Bestellung erfolgt über das Aussteller-Service-Portal.

3.2 Wasserinstallation

Es steht Trinkwasser mit einem Wasserdruck von ca. 2.5 bar zur Verfügung. Die Installation der Zu- und Ableitung zu den Ständen erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter zugelassene Firma. Die Bestellung erfolgt über das Aussteller-Service-Portal.

3.3 Telekommunikationsdienste

Auf Antrag werden dem Aussteller durch die Leipziger Messe AG Telefon, Fax und andere Telekommunikationsdienste installiert. Die Bestellung erfolgt über das Aussteller-Service-Portal.

3.4 Störungen

Für Verluste und Schäden, die durch Störungen in der Zuführung von Strom, Wasser oder im Fernsprechnetzen entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

4. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung

4.1 Medieneinträge

Die Einträge in die offiziellen Ausstellungsmedien (Messekatalog und Ausstellerdatenbank) sind für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Siehe Preis- & Leistungsverzeichnis. Zusätzliche Medialeistungen können kostenpflichtig hinzugebucht werden.

4.2 Fachvorträge

Fachvorträge können beim Veranstalter beantragt und in das Veranstaltungsprogramm eingeordnet werden. Die Bestellung erfolgt über das Aussteller-Service-Portal.

4.3 Werbung und Prospekte

Es können Werbeflächen im Messegelände an Aussteller vermietet werden. Ansonsten ist jegliche Werbung außerhalb des eigenen Standes nicht gestattet. Drucksachen und Prospekte dürfen nur auf dem eigenen Stand verteilt werden und nur das eigene Fertigungs- und Vertriebsprogramm zum Inhalt haben.

4.4 Vorführungen

Optische und akustische Vorführungen sind nur auf dem eigenen Stand und nur insoweit zulässig, wie die Standnachbarn und der allgemeine Besucherverkehr dadurch nicht beeinträchtigt werden. Besucheransammlungen dürfen die Gangflächen nicht wesentlich einschränken. Aussteller, welche Vorführungen im Freigelände durchführen, müssen eine Selbstauskunft (Gefahrenanalysebogen) beim Veranstalter anfordern und bis zum 22.02.2024 ausgefüllt vorlegen. Für musikalische Wiedergaben ist die Erlaubnis der GEMA einzuholen.

4.5 Verlosung, Preisausschreiben, Meinungsbefragungen u. ä.

Meinungsbefragungen sind nur auf Firmenständen zugelassen und dem Veranstalter vorher anzuzeigen. Verlosungen, Preisausschreiben usw. müssen dem Veranstalter gemeldet werden.

5. Bewachung

Eine allgemeine Bewachung des Freigeländes und der Hallen, soweit sie Ausstellungszwecken dienen, übernimmt während der offiziellen Auf- und Abbaueiten sowie der Ausstellungsdauer der Veranstalter. Jeder Aussteller hat unabhängig davon für sein Ausstellungsgut selbst Vorsorge zu treffen. Bei Bedarf kann eine Standbewachung bei dem von der Leipziger Messe GmbH autorisierten Bewachungsunternehmen angefordert werden. Das Standpersonal hat nach Messeschluss das Messegelände zu verlassen. Es ist nicht gestattet, dass sich während der Nacht Personal auf dem Stand befindet.

6. Gastronomische Versorgung / Ausschank

Mit der Anmeldung ist dem Veranstalter **detailliert** der beabsichtigte Verkauf von Speisen, alkoholischen Getränken und Eis mitzuteilen. Auch eine kostenfreie Ausgabe o. g. Speisen und Getränke ist beim Veranstalter anzuzeigen. Der Veranstalter behält sich vor, dazu die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern. Der Aussteller ist verpflichtet, die notwendigen Genehmigungen (Gestattung) einzuholen. Weitere Informationen hierzu sind dem Aussteller-Service-Portal im Prozess der Standanmeldung zu entnehmen. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände, die die gesetzlichen Regelungen nicht einhalten sofort schließen zu lassen.

Speisen und Getränke dürfen ausschließlich nur mit Elektrogeräten zubereitet werden. Der Einsatz von Flüssiggas ist auf dem gesamten Messegelände grundsätzlich verboten.

7. Reinigung, Entsorgung

Für die Reinigung der Ausstellungsstände hat der Aussteller zu sorgen. Es können dafür die Dienstleistungen des von der Leipziger Messe autorisierten Reinigungsunternehmens in Anspruch genommen werden. Der während der Veranstaltung oder beim Auf- und Abbau des Standes anfallende, nicht vermeidbare Abfall ist vom Aussteller der Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Dienstleistungen dafür werden von der Speditionsfirma angeboten.

Abfälle der Standbewirtschaftung müssen in Behältern, die über die Reinigungsfirma zu beziehen sind, sortenrein erfasst und abends auf den Gängen zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Für die während der Veranstaltung täglich einmalige Entsorgung anfallender Kleinstmengen Müll (max. 10 l / je Stand) wird jedem Aussteller eine Müllpauschale pro Stand berechnet. Mülltüten dafür werden nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt, sondern sind vom Aussteller selbst zu organisieren. Umweltbelastende Stoffe oder Gegenstände dürfen nicht in die Behälter gelangen. Für größere Mengen von Abfällen müssen beim Veranstalter Container bestellt werden.

8. Ordnung und Sicherheit

8.1 Allgemeine Sicherheit

Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er hat das eingesetzte Personal entsprechend einzuweisen.

Gänge, Tore und Ausgänge sind freizuhalten. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut usw. ist weder im noch außerhalb des Standes erlaubt. Der Veranstalter sowie die zuständigen Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind jederzeit zu Kontrollen auch in den Ständen berechtigt. Auflagen der Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind unverzüglich und ohne Abstriche umzusetzen.

8.2 Bauaufsichtliche Bestimmungen

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Bestimmungen für Messen und Ausstellungen sind einzuhalten. Sie sind in den Technischen Richtlinien der Leipziger Messe enthalten. Diese können im Aussteller-Service-Portal eingesehen werden.

8.3 Brandschutz und Sicherheit

Die einschlägigen Vorschriften für Standbau und Dekorationsmaterial, Ausstellung von Kraftfahrzeugen, Einsatz explosionsgefährdeter Stoffe, Umgang mit offener Flamme etc. sind einzuhalten. Einzelheiten sind den Technischen Richtlinien der Leipziger Messe zu entnehmen.

8.4 Technische und Betriebssicherheit

Für Installationen in den Ständen sowie für die ausgestellten Produkte, Geräte und Anlagen und deren Vorführung sind die einschlägigen Bestimmungen ohne Abstriche einzuhalten.

Einzelheiten sind den Technischen Richtlinien der Leipziger Messe zu entnehmen.

8.5 Zelte und zeltähnliche Bauten im Freigelände

Zelte und zeltähnliche Bauten dürfen nur mit einer oberirdischen Befestigung versehen werden. Erdnägel sind grundsätzlich nicht erlaubt. Der Geländevermieter weist darauf hin, dass für Zelte und zeltähnliche Bauten ein Standsicherheitsnachweis vorzuweisen ist. Zelte über 75 m² sind bei der Leipziger Messe, Herrn Marco Freiberg, Postfach 100720, 04007 Leipzig, M.Freiberg@leipziger-messe.de anzuzeigen und werden durch diesen abgenommen.

9. Haus- und Platzrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände das Haus- und Platzrecht aus. Er ist berechtigt und verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsordnung die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen. Leisten der Aussteller oder seine Beauftragten den Aufforderungen des Veranstalters nicht Folge, so kann dieser den Stand räumen lassen und erforderlichenfalls die Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Mieters, ohne Übernahme irgendwelcher Haftung, einlagern lassen. Die gezahlte Standmiete wird nicht vergütet, Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Das Hausrecht der Messe Leipzig als Eigentümerin des Messegeländes bleibt davon unberührt.

Nomenklatur der Produktgruppen

agra Landwirtschaftsausstellung 2024

Diese Nomenklatur ist relevant für Ihren Medieneintrag. Sie gibt einen Überblick über die Produktgruppen für das Branchenverzeichnis.

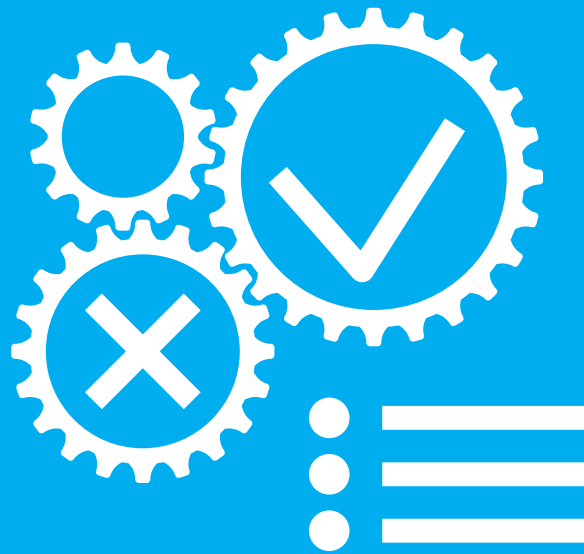
#	Produktgruppen
10000	Verfahren, Technik und Betriebsmittel der Pflanzenproduktion
10001	Verfahren, Technik und Betriebsmittel der Pflanzenproduktion
10002	Traktoren, Zugmaschinen
10003	Transporttechnik, mobile Ladetechnik
10004	Bodenbearbeitung, Aussaat, Bestandspflege
10005	Düngung, Pflanzenschutz, Bewässerung
10006	Getreide-, Hackfrucht-, Futterernte
10007	Saat- und Pflanzgut
10008	Düngemittel, Pflanzenschutzmittel
10009	sonstige Betriebsmittel für die Pflanzenproduktion
10010	Reifen und Räder
20000	Tierzucht, Verfahren, Technik und Betriebsmittel
20001	Tierzucht, Verfahren, Technik und Betriebsmittel
20002	Zuchttiere, Zuchtprogramme, Handel, Reproduktionstechnik
20003	Stallbau, Hallenbau, Wirtschaftsbau
20004	Haltungstechnik, Klimatechnik, Weideeinrichtungen
20005	Futterlagerung, Futterherstellung, Futterverteilung
20006	Melk- und Kühltechnik
20007	Technik für Fest- und Flüssigmist
20008	Transport-, Hebe-, Wiege- und Reinigungstechnik
20009	Futtermittel, Futterzusätze
20010	Veterinärmedizin, Hygiene, Tierpflege, Tieridentifikation
20011	sonstige Betriebsmittel für die Tierproduktion
30000	Verfahren, Technik und Betriebsmittel für Obst, Gemüse und Sonderkulturen
30001	Verfahren, Technik und Betriebsmittel für Obst, Gemüse und Sonderkulturen
40000	Lagerung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
40001	Lagerung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
40002	Lagerung und Verarbeitung von Getreide und Ölsaaten
40003	Lagerung und Verarbeitung von Hackfrüchten
40004	Lagerung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Sonderkulturen
40005	Lagerung und Verarbeitung tierischer Produkte
50000	Ernährungswirtschaft, Essen und Trinken
50001	Ernährungswirtschaft, Essen und Trinken
50002	Getreide und -erzeugnisse
50003	Fleisch- und Wurstwaren
50004	Fisch und Meeresfrüchte
50005	Obst und Gemüse
50006	Molkereiprodukte
50007	Getränke
50008	Feinkost
50009	Süßwaren
50010	Catering
50011	Garten und Grill
50012	Landhaus und Tischkultur
50013	Kunsth Handwerk und Lebensart
50014	Tourismus und Freizeit
50015	Vermarktung und Direktvermarktung
50016	Bioprodukte, Biomarketing

#	Produktgruppen
50017	Verbände, Erzeugerorganisationen
50018	Sonderschauen, Verkostungen, Test von Produkten
50019	Marktforschung, Marketing
60000	Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien
60001	Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien
60002	Energiepflanzen, Verarbeitung von Biomasse
60003	Gewinnung und Verwertung von Biogas
60004	Gewinnung und Verwertung von Windenergie
60005	Gewinnung und Verwertung von Solarenergie
60006	Gewinnung und Verwertung von Wasserenergie
60007	Feststoffverbrennung
60008	Biobrennstoffe, Biokraftstoffe
60009	Bau- und Dämmstoffe aus Pflanzen
60010	Dienstleistungen für den Bereich Bioenergie
70000	Forsttechnik, Kommunaltechnik/Landschaftspflege
70001	Forsttechnik, Kommunaltechnik/Landschaftspflege
70002	Waldbau, Waldpflege
70003	Holzernte, -transport, -aufbereitung
70004	Forstwerkzeuge
70005	Landschaftspflege, Standortverbesserung, Flurordnung
70006	Kompostierung
70007	Sommerdienst, Winterdienst
70008	sonstige Kommunaltechnik
80000	Landwirtschaft allgemein
80001	Landwirtschaft allgemein
80002	Agrarelektronik, Precision Farming, Software
80003	Ersatzteile, Zubehör, Werkstattausrüstungen
80004	Gebrauchtmaschinenhandel
80005	Betriebswirtschaft Management
80006	Forschung
80007	Beratungen und andere Dienstleistungen
80008	Finanzdienstleistungen Versicherungen
80009	Fachbücher, Fachzeitschriften, Verlage
80010	Ministerien, Verbände, Organisationen, Institutionen und Vereine
90000	Bäuerliche Haus- und Gartenwirtschaft
90001	Bäuerliche Haus- und Gartenwirtschaft
10000	Freizeit, Urlaub auf dem Bauernhof, Vereins- und Traditionsarbeit
10001	Freizeit, Urlaub auf dem Bauernhof, Vereins- und Traditionsarbeit
11000	Innovationen und Forschung
11001	Innovationen und Forschung Landwirtschaft
11002	Innovationen und Forschung Forstwirtschaft
11003	Innovationen und Forschung Ernährungswirtschaft
11004	Innovationen und Forschung andere Branchen
12000	Bildung
12001	Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten
12002	Berufsschulen und Ausbildungsstätten
12003	Fort- und Weiterbildung

Technische Richtlinien

agra Landwirtschaftsausstellung 2024

Es gelten die aktuellen technischen Richtlinien der Leipziger Messe GmbH.
Die aktuelle Version kann unter: <https://www.leipziger-messe.de/de/agb/> heruntergeladen werden.



Technische Richtlinien 2023

Technical Guidelines 2023

Inhaltsverzeichnis

Table of contents

1.	Vorbemerkungen
1.1	Hausordnung der Leipziger Messe GmbH
1.2	Öffnungszeiten
1.2.1	Auf- und Abbauzeiten
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit
2.	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen
2.1	Verkehrsordnung
2.2	Rettungswege
2.2.1	Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
2.3	Sicherheitseinrichtungen
2.4	Standnummerierung
2.5	Bewachung
2.6	Notfallräumung
3.	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes
3.1	Hallendaten
3.1.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung
3.1.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen
3.1.4	Sprinkleranlagen
3.1.5	Heizung, Lüftung
3.1.6	Störungen
3.1.7	Standklimatisierung
3.2	Freigelände
4.	Standbaubestimmungen
4.1	Standicherheit
4.2	Standbaufreigabe
4.2.1	Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Aufbauten
4.2.2	Fahrzeuge und Container
4.3	Bauhöhen
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
4.4.1	Brandschutz
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien
4.4.1.2	Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
4.4.1.4	Pyrotechnik
4.4.1.5	Ballone
4.4.1.6	Flugobjekte
4.4.1.7	Nebelmaschinen
4.4.1.8	Feuergefährliche Abfälle, Rauchverbot
4.4.1.9	Spritzpistolen, Lösungsmittel
4.4.1.10	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
4.4.1.11	Leergut / Lagerung von Materialien
4.4.1.12	Feuerlöscher
4.4.2	Standüberdachung
4.4.3	Glas und Acrylglas
4.4.4	Aufenthaltsräume / Gefangene Räume
4.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen
4.5.1	Ausgänge und Rettungswege
4.5.2	Türen
4.6	Podeste, Leitern, Treppen und Stege
4.7	Standgestaltung
4.7.1	Erscheinungsbild
4.7.2	Prüfung der Mietfläche
4.7.3	Eingriff in die Bausubstanz
4.7.4	Fundamente, Gruben, Hallenböden
4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke
4.7.6	Standbegrenzungswände
4.7.7	Werbemittel / Präsentationen
4.7.8	Barrierefreiheit
4.8	Freigelände
4.8.1	Standfläche
4.8.2	Bauhöhe
4.8.3	Werbemaßnahmen, Präsentationen und Fahnen
4.8.4	Fundamente
4.9	Zweigeschossige Bauweise
4.9.1	Bauanfrage

1.	Preliminary remarks
1.1	Rules for using the premises belonging to Leipziger Messe GmbH
1.2	Opening hours
1.2.1	Set-up and dismantling periods
1.2.2	Event duration
2.	Traffic regulations on the exhibition grounds, emergency escape routes, safety installations
2.1	Traffic regulations
2.2	Emergency escape routes
2.2.1	Access zones for fire brigade, hydrants
2.2.2	Emergency exits, emergency stairs, hall corridors
2.3	Safety installations
2.4	Numbering of stands
2.5	Security
2.6	Emergency evacuation
3.	Technical data and equipment in the halls and the open-air exhibition grounds
3.1	Hall data
3.1.1	General lighting, current, voltage
3.1.2	Supply of compressed air, electricity and water
3.1.3	Communications equipment
3.1.4	Sprinkler systems
3.1.5	Heating, ventilation
3.1.6	Disruption to supplies
3.1.7	Air-conditioning for stands
3.2	Open-air exhibition grounds
4.	Regulations on stand construction
4.1	Stand stability
4.2	Acceptance of stand construction
4.2.1	Inspection and acceptance of structures requiring acceptance
4.2.2	Vehicles and containers
4.3	Construction heights
4.4	Fire protection and safety regulations
4.4.1	Fire protection
4.4.1.1	Stand construction and decoration materials
4.4.1.2	Exhibition and presentation of vehicles
4.4.1.3	Explosive materials, ammunition
4.4.1.4	Pyrotechnics
4.4.1.5	Balloons
4.4.1.6	Flying objects
4.4.1.7	Fog machines
4.4.1.8	Flammable waste, smoking ban
4.4.1.9	Spray guns, solvents
4.4.1.10	Abrasive cutting work and all works with an unshielded flame
4.4.1.11	Packaging materials / storage of materials
4.4.1.12	Fire extinguishers
4.4.2	Stand ceilings
4.4.3	Glass panels and acrylic glass
4.4.4	Lounges / captive rooms
4.5	Exits, emergency escape routes, doors
4.5.1	Exits and emergency escape routes
4.5.2	Doors
4.6	Platforms, ladders, stairs and catwalks
4.7	Stand layout and design
4.7.1	General appearance
4.7.2	Inspection of rented stand area
4.7.3	Alteration of permanent building structure
4.7.4	Foundations, excavations, hall floors
4.7.5	Suspensions from the hall ceiling
4.7.6	Stand partitions
4.7.7	Advertising materials / presentations
4.7.8	Barrier-free
4.8	Open-air exhibition grounds
4.8.1	Stand area
4.8.2	Maximum height
4.8.3	Advertising, displays and flags
4.8.4	Foundations
4.9	Construction enquiry
4.9.1	Build request



Inhaltsverzeichnis

Table of contents

4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume
4.9.3	Nutzlasten/Lastannahmen
4.9.4	Rettungswege/Treppen
4.9.5	Baumaterialien
4.9.6	Obergeschoss
4.10	Zuwiderhandlung/Verstoß und Haftung
5.	Betriebsicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung
5.1	Allgemeine Vorschriften
5.1.1	Schäden
5.1.2	Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand oder im Veranstaltungsgelände
5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln
5.3	Elektroinstallation
5.3.1	Anschlüsse
5.3.2	Standinstallation
5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften
5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen
5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung
5.4	Wasser- und Abwasserinstallation
5.4.1	Anschlüsse
5.4.2	Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften
5.5	Druckluftinstallation
5.6	Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen
5.6.1	Maschinengeräusche, dynamische Maschinenlasten
5.6.2	Produktsicherheit
5.6.2.1	Schutzvorrichtungen
5.6.2.2	Prüfverfahren
5.6.2.3	Betriebsverbot
5.6.2.4	Ergänzende Schutzmaßnahmen
5.6.3	Druckbehälter
5.6.3.1	Abnahmebescheinigung
5.6.3.2	Prüfung
5.6.3.3	Gemietete Druckbehälter
5.6.3.4	Überwachung
5.6.4	Abgase und Dämpfe
5.6.5	Abgasanlagen
5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
5.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen
5.7.1.1	Freigabeantrag für Druckgasflaschen
5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas
5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung
5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten
5.8	Asbest und andere Gefahrstoffe
5.9	Szenenflächen
5.10	Strahlenschutz
5.10.1	Radioaktive Stoffe
5.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler
5.10.3	Laseranlagen
5.10.4	LED
5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, WLAN, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
5.12	Krane, Stapler und Leergut
5.13	Musikalische Wiedergaben
5.14	Getränkeschankanlagen
5.15	Lebensmittelüberwachung
6.	Umweltschutz
6.1	Abfallwirtschaft
6.1.1	Abfallentsorgung
6.1.2	Gefährliche Abfälle
6.1.3	Mitgebrachte Abfälle
6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz
6.2.1	Öl-, Fettabscheider
6.2.2	Reinigung/Reinigungsmittel
6.3	Umweltschäden
7.	Schlussbestimmung

4.9.2	Requirements regarding construction on stand areas, safety distances and height of stand interior
4.9.3	Load capacities/assumed loads
4.9.4	Emergency escape routes/stairs
4.9.5	Construction materials
4.9.6	Upper floor
4.10	Infringement/violation and liability
5.	Operational safety, technical safety specifications, technical regulations, technical supply
5.1	General regulations
5.1.1	Damage
5.1.2	Coordination of work on the exhibition stand or on the event site
5.2	Use of materials/equipment
5.3	Electrical installations
5.3.1	Connection to supplies
5.3.2	Installations on stand
5.3.3	Installation and operating regulations
5.3.4	Safety precautions
5.3.5	Emergency lighting
5.4	Water/waste water facilities
5.4.1	Connections
5.4.2	Use of water installations and equipment
5.5	Connection to compressed air supply
5.6	Machinery, pressure containers, exhaust systems
5.6.1	Machine noise, dynamic machine loads
5.6.2	Product safety
5.6.2.1	Safety devices
5.6.2.2	Test procedures
5.6.2.3	Ban on operation of equipment
5.6.2.4	Additional precautions
5.6.3	Pressure containers
5.6.3.1	Acceptance certificate
5.6.3.2	Testing
5.6.3.3	Rented pressurised containers
5.6.3.4	Inspection
5.6.4	Exhaust gases and vapours
5.6.5	Exhaust systems
5.7	Use of compressed/liquid gases and flammable liquids
5.7.1	Compressed and liquid gas installations
5.7.1.1	Application for acceptance of use of compressed gas flasks/cylinders
5.7.1.2	Use of liquid gas
5.7.1.3	Installation and operation
5.7.2	Flammable liquids
5.8	Asbestos and other hazardous materials
5.9	Stage areas
5.10	Radiation protection
5.10.1	Radioactive materials
5.10.2	X-ray equipment and stray radiation emitters
5.10.3	Laser equipment
5.10.4	LED
5.11	High frequency/radio equipment, WLAN, electromagnetic compatibility and harmonic oscillation
5.12	Cranes, fork lift trucks and empty containers
5.13	Musical play back
5.14	Drinks dispensers
5.15	Food hygiene
6.	Environmental protection
6.1	Waste management
6.1.1	Waste disposal
6.1.2	Hazardous waste
6.1.3	Waste brought to the exhibition grounds
6.2	Water, waste water, soil protection
6.2.1	Oil and fat separators
6.2.2	Cleaning and cleaning agents
6.3	Environmental damage
7.	Concluding provisions



1. Vorbemerkungen

Die Leipziger Messe hat für die stattfindenden Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sind mit den Ämtern der Stadt Leipzig abgestimmt. Die Leipziger Messe behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuchs. Der Messe-Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Die Durchführung einer Veranstaltung/die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Bestellungen von Dienstleistungen sind termingerecht zurückzusenden, da die Leipziger Messe bei verspäteter Einsendung keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Die Leipziger Messe behält sich vor, Zuschläge zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften

- Deutsche Messe AG
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Frankfurt GmbH
- Messe München GmbH
- Koelnmesse GmbH
- NürnbergMesse GmbH
- Landesmesse Stuttgart GmbH

in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Im Übrigen behält sich die Leipziger Messe Änderungen vor. Die Leipziger Messe behält sich ebenso vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen zuzulassen. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung der Leipziger Messe GmbH

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Version der Hausordnung, sie ist bindend für das gesamte Gelände der Leipziger Messe. Einzusehen ist diese in den Aushängen vor Ort oder unter www.leipziger-messe.de/agb.

1.2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten variieren veranstaltungsspezifisch und werden im Vorfeld bekanntgegeben. Sollten Abweichungen notwendig werden, so ist dies schriftlich mit der Leipziger Messe abzustimmen.

1.2.1 Auf- und Abbauezeiten

Die Auf- und Abbauezeiten variieren veranstaltungsspezifisch und werden im Vorfeld bekanntgegeben. Sollten Abweichungen notwendig werden, so ist dies schriftlich mit der Leipziger Messe abzustimmen.

1. Preliminary remarks

Leipziger Messe has issued guidelines for trade shows and other events with the aim of maximising the opportunities for the exhibitors/organisers to present their exhibits and appeal to visitors and potential customers.

The guidelines are binding for all exhibitors and organisers.

The guidelines also include safety regulations which are intended to provide the maximum level of safety for exhibitors and visitors with regard to technical equipment and fittings at the event.

The fire and safety regulations were drawn up in cooperation with the appropriate authorities of the City of Leipzig. Leipziger Messe reserves the right to carry out checks on compliance with these regulations. Legal provisions must also be complied with.

To the extent that the Technical Guidelines use the term 'stand construction' in accordance with common parlance, they do not refer to structural works within the meaning of the German Construction Code [Baugesetzbuch]. Stand constructions for fairs are classified in legal terms as a 'facility' in a place of public assembly.

In the interest of all participants, an event may be called off or the use of an exhibition stand prohibited in the case that any defects found have not been remedied by the time the exhibition opens.

The right is reserved to stipulate any further requirements that may become necessary regarding safety and stand construction.

Orders for services must be returned by the applicable deadlines, as Leipziger Messe cannot guarantee the correct and timely processing of orders that are submitted late. Leipziger Messe reserves the right to impose additional charges.

If necessary, additional circulars containing details on the preparation and staging of the event will be sent to exhibitors for their information.

These Technical Guidelines have been compiled in a standardised document in cooperation with

- Deutsche Messe AG
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Frankfurt GmbH
- Messe München GmbH
- Koelnmesse GmbH
- NürnbergMesse GmbH
- Landesmesse Stuttgart GmbH

Implementation regulations vary as a result of the fact that building legislation is stipulated by the Federal States and conditions for construction vary at the individual exhibition grounds.

Leipziger Messe reserves the right to make alterations. The Leipziger Messe also reserves the right to make exceptions to these provisions in some isolated cases. The German version of this text is binding.

1.1 Rules for using the premises belonging to Leipziger Messe GmbH

Please observe the currently applicable version of the house rules; they are binding across the entire trade fair grounds of Leipziger Messe. The house rules are available on notice boards on site and online at www.leipziger-messe.com/gtc.

1.2 Opening hours

The opening hours are specific to each event and will be published in advance. If any deviations are required, they must be agreed in advance with Leipziger Messe.

1.2.1 Set-up and dismantling periods

The times available for setting up and dismantling are specific to each event and will be published in advance. If any deviations are required, they must be agreed in advance with Leipziger Messe.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Die Veranstaltungsöffnungszeiten variieren veranstaltungsspezifisch und werden im Vorfeld bekanntgegeben. Sollten Abweichungen notwendig werden, so ist dies schriftlich mit der Leipziger Messe abzustimmen.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheits-einrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauperioden und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind die verkehrsordnenden und verkehrslenkenden Regeln zu beachten.

Den Anweisungen der zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personen der Leipziger Messe ist Folge zu leisten.

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Diese sind deutlich sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

Auf dem gesamten Leipziger Messegelände und den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.

Auf dem Messegelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge 20 km/h.

Auf dem Messegelände ist das Abblendlicht (sofern kein Tagfahrlicht vorhanden) während der Fahrt einzuschalten.

Das Befahren von Hallen und Halleninnenhöfen durch Fahrzeuge aller Art erfolgt nur nach Freigabe durch das Personal der Leipziger Messe oder ihrer Beauftragten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit).

Auf dem gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Haltverbot.

Gesperrte Wege, Stellplätze und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Während der Auf- und Abbauperioden sind die Einfahrt und das Parken im Messegelände nur nach Freigabe erlaubt. Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken im Messegelände nur mit gültigem Dauerparkschein gebührenpflichtig möglich (Online-Bestellsystem). Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist fahrzeuggebunden und sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen.

Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.

Die notwendigen Anfahrtswege und die durch Haltverbotszeichen gekennzeichneten Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Das Übernachten auf dem Messegelände ist verboten. Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Flächen, die von der Leipziger Messe veranstaltungsbezogen als Übernachtungsplätze ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut und Gegenstände jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers durch die Leipziger Messe entfernt werden.

Je nach Entwicklung des Auf- und Abbaugeschehens kann das Messegelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Haftungsansprüche gegen die Leipziger Messe bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von verkehrsorganisatorischen Anordnungen der Leipziger Messe auf dem Messegelände zu Verzögerungen für den Aussteller, seiner Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommt.

Bei genehmigten Einfahrten in die Messehallen ist der Aufenthalt von Fahrzeugen auf ein Minimum (Be- und Entladezeit) zu beschränken. Der Be- und Entladevorgang darf ausschließlich auf der angemieteten Standfläche stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass die Hauptflucht- und Rettungswegachsen ständig freigehalten werden.

1.2.2 Event duration

The event opening hours are specific to each event and will be published in advance. If any deviations are required, they must be agreed in advance with Leipziger Messe.

2. Traffic regulations on the exhibition grounds, emergency escape routes, safety installations

2.1 Traffic regulations

In order to ensure smooth traffic flow during the construction and dismantling periods and during the event itself, we would ask everyone to observe the regulations designed to regulate and control vehicular access.

Instructions given by people appointed by Leipziger Messe to direct and control the traffic flow are to be observed at all times.

Vehicular access to the grounds of the Fair and Exhibition Centre is at the driver's/owner's own risk and subject to the possession of an appropriate authorisation, valid entry pass or valid parking permit. These should be displayed in a clearly visible position on the vehicle.

The provisions of the German Road Traffic Regulations (StVO) apply to the entire Exhibition Centre and the car parks owned by Leipziger Messe. Traffic signs must be observed by both drivers and pedestrians at all times.

The maximum speed limit within the grounds of the Exhibition Centre is 20 km/h.

Dipped headlights should be used at all times on moving vehicles within the Exhibition Centre (unless functioning daylight driving lights are fitted to the vehicle).

Vehicles, of whatever type, may only access the halls or inner courtyards with the express permission of a member of staff of Leipziger Messe or someone acting on their behalf. Speeds should not exceed 6 km/h (walking pace).

Vehicles must not be left anywhere in the Exhibition Centre or its grounds other than in the specifically designated areas.

Vehicles should not drive or park in areas that are barricaded off, in areas that are used for storage or on green spaces.

During construction and dismantling periods, vehicles may enter and park in the Exhibition Centre only when authorised to do so by a member of the Exhibition Centre staff. During the event itself, vehicles may park within the Exhibition Centre grounds only with a valid long-stay parking permit, which is available on payment of a fee (Online Order System). Parking and vehicular access permits are issued specifically to a particular vehicle and should be clearly displayed in the windscreen of the vehicle in question.

Due care and attention should be paid to the rights of pedestrians.

The requisite access routes and operating areas for the fire brigade, indicated by "No parking" signs, must be kept clear at all times.

Overnight stays are not permitted within the Exhibition Centre or its grounds. Caravans and motorhomes may not be brought into the Exhibition Centre grounds, for the purpose of an overnight stay. This regulation does not apply to any areas, which may from time to time and within the context of a specific event, be designated by Leipziger Messe as suitable for overnight stays.

Illegally parked vehicles, trailer units, containers, as well as crates and packaging and other items of all kinds left lying around, may be removed by Leipziger Messe at the owners' own risk. Owners will be charged for any expenses thus incurred.

Depending on the progress of construction and dismantling, the Exhibition Centre may have to be closed to motor vehicle traffic for one or more periods of time. Leipziger Messe accepts no liability, if exhibitors, the progress of their stand construction or other contractually involved companies incur delays as a result of excess traffic in the Exhibition Centre or measures taken by Leipziger Messe to control the flow of traffic within the Exhibition Centre.

Authorised vehicles entering the exhibition halls are asked to keep their stay to a minimum (no longer than is required for loading and unloading). Loading and unloading should take place only within the limits of the duly rented floor space for the stand. Care should be taken to ensure that the main emergency escape and access routes are kept clear at all times.

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflichten, der Logistik und Verkehrsorganisation sowie des Ordnungsprinzips auf dem Messegelände ist teilweise eine Kautionsregelung erforderlich. Höhe und Frist der Kautions werden veranstaltungsspezifisch festgelegt. Bei fristgemäßer Ausfahrt wird der Kautionsseinbehalt zurückgezahlt.

Während der Veranstaltungslaufzeit berechtigt die Kautionszahlung nicht zur Beförderung von Personen ohne gültige Ausstellerausweise.

Für das Speditionsgeschäft ist nach Veranstaltungsende mindestens 1 Stunde Karenzzeit vorgesehen. Diese ist abhängig von der Hallenöffnung und dem Volumen des Speditionsgeschäftes und kann bei Bedarf verlängert werden.

Alle auf dem Gelände der Leipziger Messe stattfindenden maschinenunterstützten Be- und Entladevorgänge sind bei dem autorisierten Messespediteur anzumelden und werden durch diesen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung der Leipziger Messe bzw. einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der autorisierte Messespediteur ist befugt, nicht genehmigte Be- und Entladevorgänge zu unterbinden bzw. bei der Leipziger Messe anzuzeigen.

Das Fachpersonal des autorisierten Messespediteurs ist während des Be- und Entladevorganges in Bezug auf Positionierung der Fahrzeuge, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie der Sperr- und Sicherheitsflächen weisungsbefugt.

Der aktuelle Messespeditionstarif ist bindend.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die Verkehrswege und die Flächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den o. g. Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Hydranten dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren sowie Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Die Leipziger Messe ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standaufbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten von mindestens 1,20 m nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,20 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke etc.) genutzt werden.

Es kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelder, Schließvorrichtungen von Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

To ensure that the Exhibition Centre can meet its obligations with regard to traffic safety, logistics, traffic control and good order on the site, a deposit charge will, in some instances, be levied. The amount of the deposit and the length of time involved will be determined for individual events. Providing the vehicle leaves within the time limit set, the deposit will be returned in full.

The payment of a deposit for access during the event shall not entitle the vehicle to carry any passengers who are not in possession of a valid exhibitor's pass.

Logistics vehicles will be expected to wait for at least one hour after the end of an event before entering the premises. This depends on the opening of the halls and the volume of haulage traffic. Where necessary, this period may be extended.

Any loading or unloading on the premises of Leipziger Messe which requires the use of additional machinery must be notified to their approved hauliers and will be carried out by them. Any exceptions to this will require the consent of Leipziger Messe and/or separate contractual agreement. The Exhibition Centre's approved haulier has the right to stop any unauthorised loading and unloading, and/or to report it, formally, to Leipziger Messe.

The trained staff of the Exhibition Centre's approved hauliers are authorised to check the positioning of vehicles and to ensure that emergency escape and access routes are kept clear, together with all barricaded and security areas and are authorised to direct others to achieve this.

The current Exhibition Centre haulier's tariff is binding.

2.2 Emergency escape routes

2.2.1 Access zones for fire brigade, hydrants

Traffic routes and areas for the fire brigade must be kept clear at all times. Vehicles and any other objects parked or placed on emergency access routes or safety areas may be removed at owner's risk and expense.

Hydrants may not be obstructed, hidden or made inaccessible in any way.

2.2.2 Emergency exits, emergency stairs, hall corridors

Escape routes must be kept clear at all times. Doors along escape routes must be opened easily from the inside, at the full width. Escape routes, exit doors as well as emergency stairs and labelling of the same may not be obstructed, built over, blocked, covered with items or otherwise made unidentifiable.

The escape routes in the buildings may never be restricted by items that are placed in or protrude into the hallway. Failure to comply with these rules shall entitle Leipziger Messe to remedy the situation at the cost and risk of the causer.

Materials required for stand construction, or exhibits delivered for immediate installation in the stand space, may be stored in the periphery of the escape routes for short periods during the installation and dismantling period, as long as the corridor width of at least 1.2 metres required for safety reasons is maintained and logistical concerns are adequately taken into account. This requirement is met if a strip not exceeding 0.9 metres along the stand boundary to the hall entrance is used for storage purposes. Regardless of the width of the hall corridor and stored items, a passage way of at least 1.2 metres must be kept open. This does not include the areas in front of emergency exits and intersecting areas of the hall corridors; the entire width of these areas must always be kept open. Hall corridors may not be used for setting up installation areas or machinery (e. g. woodworking machines, workbenches etc.).

It may (also) request that all corridors are cleared immediately for logistical reasons.

2.3 Safety installations

Sprinkler systems, fire alarms, fire extinguishing installations, fire detection devices, door locking devices and other safety installations along with instructions for their use and emergency exit signs must be accessible and visible at all times. They must not be blocked or obstructed.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe übernimmt die Messegesellschaft. Während der Auf- und Abbaueiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Leipziger Messe übernimmt insoweit keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern und in ihrem Auftrag tätigen Dritten.

Die Leitzentrale ist während der Veranstaltungslaufzeit ständig besetzt.

Die Leipziger Messe ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes und der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen dabei nur durch die von der Messegesellschaft beauftragten Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbaueiten erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Leipziger Messe angeordnet werden. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Übersichtsplan Messehallen: siehe Anlage

Hallentormaße: Hallen 1 - 5
 Tore 1 - 4: Breite 5,00 m, Höhe 4,50 m
 Tore 7 - 10: Breite 5,00 m, Höhe 4,50 m
 Tore 5 + 6: Breite 5,00 m, Höhe 5,90 m

Hallenhöhen:
 Halle 1: 11,50 m, UK Hauptbinder
 Hallen 2 - 5: 8,00 m, UK Hauptbinder

Fußbodenbelastung: 33,3 kN/m² (3 t/m²)

Hallenböden:
 Die Hallenböden sind mit versiegelten Asphaltplatten belegt und mit bis zu 10 t Radlast befahrbar.

Die Hallendaten der Eingangshalle West sind auf Anfrage erhältlich.

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die Beleuchtungsstärke während der Veranstaltungen beträgt in den Hallen ca. 300 Lux, gemessen 1,00 m über dem Hallenboden.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart: TN-C-S
 - Wechselstrom: 230 Volt (gemäß IEC 60 038)
 - Drehstrom: 3 x 400 Volt (gemäß IEC 60 038)
 Toleranzwerte nach DIN 50160

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen über die vorhandenen Installationskanäle im Hallenboden.

2.4 Numbering of stands

The organiser will provide each stand with a number.

2.5 Security

Leipziger Messe is responsible for the general security of the exhibition halls and open-air exhibition grounds for the duration of the trade exhibition. General security cover will be provided during construction and dismantling times. Leipziger Messe does not assume any responsibility for installations and items of exhibitors and third parties acting on their behalf that are brought or delivered.

The control centre is staffed continuously during the event period.

Leipziger Messe has the right to take any measures necessary for carrying out checks and providing security cover.

Security for the stand and items brought by the exhibitor must be organised by the exhibitor where required. Stand security may only be provided by the security company that has been commissioned by the trade fair company. Exhibitors are expressly advised that exhibition items and other items brought along by exhibitors are subject to higher risks during set-up and dismantling periods. Valuable or easy-to-move items should therefore always be kept under lock and key at night.

2.6 Emergency evacuation

Leipziger Messe may order rooms or buildings to be closed and evacuated for safety reasons. Exhibitors are to inform their employees about this procedure or, if necessary, plan their own evacuation procedure and ensure that their employees are familiar with it. Exhibitors are responsible for evacuating their own stand.

3. Technical data and equipment in the halls and the open-air exhibition grounds

3.1 Hall data

Layout of exhibition halls: see appendix

Gate dimensions: Halls 1 - 5
 Gates 1 - 4: width 5.00 m, height 4.50 m
 Gates 7 - 10: width 5.00 m, height 4.50 m
 Gates 5 + 6: width 5.00 m, height 5.90 m

Hall height:
 Hall 1: 11.50 m, lower edge of principal girder
 Hall 2 - 5: 8.00 m, lower edge of principal girder

Max. floor load: 33.3 kN/m² (3 t/m²)

Hall floor:
 The floors of the halls are surfaced with sealed asphalt slabs and access is permitted for vehicles up to a maximum wheel load of 10 tons.

Data for the West Entrance Hall is available on request.

3.1.1 General lighting, current, voltage

In the course of the events the illumination level in the halls is approx. 300 Lux, measured 1.00 m above the hall floor.

Current and voltage on the exhibition grounds:

Mains supply: TN-C-S
 - Alternating current 230 V (as per IEC 60 038)
 - Three phase current 3 x 400 V (as per IEC 60 038)
 Tolerance values pursuant to DIN 50160

3.1.2 Supply of compressed air, electricity and water

Compressed air, electricity and water are supplied to stands in the exhibition halls via installation channels located in the hall floor.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Fax- und Datenanschlüssen erfolgt in den Hallen über die vorhandenen Installationskanäle im Hallenboden.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen 1 - 5 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Die Wirkung der Sprinkleranlage darf durch Messestände und sonstige Auf- und Einbauten oder Abhängungen in der Halle nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls sind entsprechende Messestände und sonstige Aufbauten gesondert zu sprinklern. Die Zuführung von Sprinklerleitungen zur Standinstallation erfolgt über die vorhandenen Kanäle im Hallenboden. Der Aussteller unterliegt der Hinweispflicht, falls ausgestellte Exponate oder Materialien nicht mit Wasser in Berührung kommen dürfen (z.B. Li-Ionen Akkus).

3.1.5 Heizung, Lüftung

Die Hallen 1-5 sind teilklimatisiert. Teilweise kann es sowohl im Obergeschoss des Messestandes als auch in Bodennähe zu starken Luftbewegungen kommen.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z. B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Leipziger Messe nicht.

3.1.7 Standklimatisierung

Bitte beachten Sie, dass bei der Verwendung von luftgekühlten Klimageräten und Kondensatoren innerhalb der Halle es nicht gestattet ist, die Abluft direkt in die Halle abzugeben.

3.2 Freigelände

Die Ausstellungsfreiflächen bestehen aus einer sandgeschlämmten abgedeckten Schottertragschicht (Grandfläche) mit einem geringen Gefälle oder einer Pflasterfläche. Die Tragfähigkeit dieser Flächen ist auf 100 kN/m² (10 t/m²) ausgelegt. Zusätzliche Freiflächen in der Hallenumgebung sind gepflastert. Dort stehen nur eingeschränkte Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2 \text{ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden}$$

$$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2 \text{ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden}$$

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Leipziger Messe prüfbar vorzulegen.

Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Diese müssen schriftlich beantragt und freigegeben werden.

Die Leipziger Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

3.1.3 Communications equipment

The stands in the exhibition halls are provided with telephone, fax and data connections via installation channels located in the hall floor.

3.1.4 Sprinkler systems

Halls 1 - 5 are fitted with sprinkler systems. The effectiveness of the sprinkler system may not be negatively impacted by the trade fair stands and other structures or suspended items in the hall. Where required, such trade fair stands and other structures must have their own sprinkler system. The sprinkler pipelines are fed via channels in the hall floors to the stand installations. The exhibitor must inform Leipziger Messe if exhibited items or materials are not allowed to come into contact with water (e.g. lithium ion batteries).

3.1.5 Heating, ventilation

Halls 1 - 5 are partially air conditioned. Strong air currents may develop in the upper storey of the trade fair stand, and also near the floor.

3.1.6 Disruption to supplies

Leipzig Messe management must be informed immediately of any disruption to supplies (e.g. electricity, water, compressed air, heating, ventilation, telecommunications etc.). The management shall not be liable for any loss or damage incurred as a result of such disruption.

3.1.7 Air-conditioning for stands

Please note that exhaust air from air-cooled air-conditioning devices and (condensers located inside the hall may not be discharged directly into the hall.

3.2 Open-air exhibition grounds

Open exhibition areas consist of a water-bound covered gravel base layer (gravel area) with a very low gradient or a plaster surface. The carrying capacity of these areas is designed for 100 kN/m² (10 t/m²). Additional open-air sites in the hall surrounding area are paved. There only limited supply and maintenance is available.

4. Regulations on stand construction

4.1 Stand stability

Exhibition stands, including fittings, exhibits and any constructions for displaying advertising must be stable so that there is no danger to public order and safety. In particular, they should not present a health hazard or danger to life.

Stands must not be stabilised using neighbouring stands or any other existing structures. The exhibitor is responsible for static safety of constructions and should be able to provide evidence of this if necessary.

Standing structural elements or special structures (e.g. free-standing walls, high exhibits, high decorative elements) that may fall over must at minimum be configured for a horizontally acting equivalent distributed load q_h :

$$q_{h1} = 0.125 \text{ kN/m}^2 \text{ up to a height of 4 metres from the upper edge of the floor}$$

$$q_{h2} = 0.063 \text{ kN/m}^2 \text{ for all areas above a height of 4 metres from the upper edge of the floor}$$

The respective surface area shall be deemed the reference area.

The supporting documentation prepared for this purpose must be submitted to Leipziger Messe in an auditable form at the latter's request.

Deviations are permitted only in exceptional cases. These must be requested and approved in writing.

In justified cases, Leipziger Messe reserves the right to have a structural engineer inspect structural stability onsite (subject to charges).

4.2 Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen.

Auf Wunsch bietet die Leipziger Messe dem Aussteller an, eingereichte Standbaupläne zu prüfen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände und Sonderkonstruktionen freigabepflichtig.

Prüfpflicht:

- Alle anderen Standaufbauten, insbesondere
- Fliegende Bauten
- Standaufbauten mit geschlossenen Decken
- Fahrzeuge und Container jeder Art
- Sonderkonstruktionen und zweigeschossiger Standaufbau

sind freigabepflichtig. Die einzureichenden Unterlagen, vorzugsweise digital im PDF-Format, werden von der Leipziger Messe ausschließlich für die jeweilige Veranstaltung und Standfläche geprüft und ggf. mit Auflagen zur Ausführung freigegeben.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Aufbauten

Für die Freigabe von:

- zweigeschossigen Standaufbauten (siehe auch 4.9)
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Aufbauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher oder englischer Sprache benötigt:

- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Pläne im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten ist zu erbringen
- e) Bei Vorlage eines Prüfbuchs/einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller/Standaufbauer in Rechnung gestellt.

Bei Aufstellung Fliegender Bauten im Freigelände, die nach § 76 Sächsischer Bauordnung einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, sind diese zusätzlich dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege (Postanschrift: Stadt Leipzig, 04092 Leipzig) unter Vorlage des Prüfbuches rechtzeitig anzuzeigen. Eine Kopie der Anzeige ist der Leipziger Messe vor Errichtung vorzulegen.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen freigabepflichtig.

4.3 Bauhöhen

Die maximale Bauhöhe in den Ausstellungshallen 1 bis 5 beträgt 7,00 m. Für die Eingangshalle West (Glashalle) gelten gesonderte Vorschriften. Ansprechpartner ist die Abteilung Veranstaltungstechnik.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Die Ausstellungshallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Sollten diese Brandschutzanlagen in ihrer Funktion durch Standaufbauten, Freisetzung von Gasen, Aktionen mit Feuer, Rauch- und Temperaturentwicklung eingeschränkt werden, so sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, welche im Voraus mit der Leipziger Messe abzustimmen sind.

4.2 Acceptance of stand construction

Provided that the Technical Guidelines have been complied with in the design and construction of the stand, it is not necessary to submit drawings for one-storey stand constructions in the halls for approval.

If so requested, Leipziger Messe will review stand construction plans submitted by exhibitors. Any other stand constructions, mobile stands and special constructions require approval.

Inspection requirement:

- All other stand structures, particularly
- portable buildings
- stand structures with enclosed ceilings
- vehicles and containers of any kind
- special designs and two-storey stands

are subject to acceptance. Leipziger Messe will review the submitted documents, preferably digital documents in PDF format, solely with respect to the respective event and stand area and provide its approval, possibly with additional requirements.

4.2.1 Inspection and acceptance of structures requiring acceptance

For acceptance of:

- two-storey stand structures (see also 4.9)
- cinema or other auditoriums
- structures on open-air sites
- special constructions

the following documents (two copies in German or English) must be submitted no later than 6 weeks prior to construction:

- a) A static calculation according to German standards that has been or can be verified by a second independent engineer
- b) Building description
- c) Plans at a scale of 1:100 (floor plan, views, sections), structural details at a larger scale
- d) Escape route plan verifying length and width of escape routes
- e) Items a), b), c) are not required if a test book/type test is submitted.

The costs of the acceptance procedure will be charged to the exhibitor/stand builders.

In case of a setup of moveable constructions on open-air sites that require a building permit according to § 76 of the Saxony Building Law, in addition these have to be timely announced at the Office of Building Law and Preservation of Monuments and Historic Buildings (postal address: Stadt Leipzig, 04092 Leipzig) on demand of the inspect and test log book. A copy of the announcement has to be submitted to the Leipziger Messe prior to construction.

4.2.2 Vehicles and containers

Vehicles and containers used as stands in the exhibition halls require acceptance.

4.3 Construction heights

The maximum building height in exhibition halls 1 to 5 is 7 metres. Separate regulations apply to the entrance hall west (glass hall). Please contact Leipziger Messe's department of Technical Event Management.

4.4 Fire protection and safety regulations

4.4.1 Fire protection

The exhibition halls are equipped with fire alarms and fire-extinguishing systems. In the event that the functioning of this fire protection equipment is impaired by stand structures, release of gases, activities involving fire, smoke formation and high temperatures, additional measures must be implemented, which must be coordinated with Leipziger Messe in advance.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark Rauch bildende Materialien, wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor), verwendet werden. Die Verwendung von Polystyrol u. Ä. ist auch nach Vorlage eines Prüfzeugnisses nicht möglich. Sind Exponate aus solchen Materialien gefertigt, muss eine Abstimmung über die Menge und die Freigabe durch die Leipziger Messe erfolgen.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nichtbrennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht-brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C-s2, D0) eingestuft sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Ein Nachweis ist am Stand vorzuhalten.

4.4.1.2 Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen nur nach Anmeldung bei der Leipziger Messe ausgestellt und präsentiert werden. Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge durch Dritte muss durch den Aussteller/den Veranstalter ausgeschlossen werden. Für elektro- und gasbetriebene Fahrzeuge müssen Rettungskarten vorgehalten werden.

Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladestand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge sind nur nach Anmeldung bei der Leipziger Messe möglich. Sie behält sich vor, Ladevorgänge in den Hallen auszuschießen. Bei Verbrenner-Motoren und gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein. Sofern möglich, ist der Tankdeckel zu verschließen.

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, wie z. B. die Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen bzw. die Installation von Brandmeldetechnik.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen, dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und bedürfen der Freigabe der Leipziger Messe im Voraus.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballone in den Messehallen und im Freigelände bedarf der Freigabe der Leipziger Messe.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe der Leipziger Messe.

4.4.1.1 Stand construction and decoration materials

As a basic rule, exhibition booths must not contain or use any materials that are easily inflammable, form burning droplets or toxic gases or dense smoke, such as most thermoplastics, including polystyrene (Styrofoam). Polystyrene and similar must not be used, even if an official certificate can be submitted. If exhibits are made of such materials, Leipziger Messe must be consulted to determine quantities, and whether a permission is possible.

In certain individual cases, safety may require to impose special restrictions on load-bearing construction parts (e.g. non-flammable).

Structural and load-bearing fixtures may only be completed using non-flammable fastening materials.

Decorative materials must be classified at minimum as flame-resistant (Class B1) and not forming burning droplets pursuant to DIN 4102-1, with limited smoke formation, or pursuant to DIN EN 13501-1 at minimum as Class C (C-s2, D0).

A test certificate verifying the classification of building material used must be available.

Bamboo, reed, hay, straw, bark mulch, peat or similar materials usually do not meet the above requirements and generally must be especially protected or treated to provide fire protection. Deciduous and coniferous trees and shrubs may only be used with moist root balls. An according certificate has to be available at the booth.

4.4.1.2 Exhibition and presentation of vehicles

Vehicles may only be exhibited and presented in the halls after registration with Leipziger Messe. Unintentional or wilful movement of the vehicles by third parties must be excluded by the exhibitor/the organizer. Rescue cards must be kept on hand for electric and gas-powered vehicles.

In the case of electric vehicles, the charge level of the vehicle battery must be reduced to the non-critical level necessary for entry and exit as well as for the presentation. Charging processes are only possible after registration with Leipziger Messe. It reserves the right to exclude charging processes in the halls. In the case of internal combustion engines and gas-powered vehicles, the tank capacity must be reduced to the level necessary for entry and exit. The reserve light of the fuel gauge must be active. If possible, the tank cap must be closed.

Depending on the event and the installation site, further safety measures may be required, such as inerting the fuel tanks, disconnecting the batteries and/or setting up security guards or installing fire alarm technology.

4.4.1.3 Explosive materials, ammunition

Explosive materials that are subject to the German Explosives Act may not be displayed at trade fairs or exhibitions. This also applies to ammunition in accordance with the applicable German Weapons Law.

4.4.1.4 Pyrotechnics

Pyrotechnic displays are subject to approval and require the acceptance of Leipziger Messe in advance.

4.4.1.5 Balloons

The use of air balloons filled with safety gas in the exhibition halls and on the exhibition grounds requires the acceptance of Leipziger Messe.

4.4.1.6 Flying objects

The use of flying objects is generally prohibited in the buildings and open areas. Exceptions require the prior written acceptance of Leipziger Messe.



4.4.1.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Hazern oder Nebelmaschinen ist mit der Leipziger Messe im Voraus abzustimmen.

4.4.1.8 Feuergefährliche Abfälle, Rauchverbot

Feuergefährliche Abfälle sind in einem geschlossenen, nicht brennbaren Gefäß zu sammeln und zügig außerhalb der Halle auf geeignete Weise zu entsorgen. In den Gebäuden der Leipziger Messe besteht zu jeder Zeit ein striktes Rauchverbot.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, über den Dienstleister für Reinigung zu entleeren. Die Entsorgung ist kostenpflichtig. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist verboten.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug müssen vor Arbeitsbeginn schriftlich bei der Leipziger Messe beantragt werden. Die Freigabe der Arbeiten erteilt die Leipziger Messe per Erlaubnisschein. Vor Beginn der Arbeiten sind die Auflagen aus dem Erlaubnisschein umzusetzen. Die Anwesenheit eines Brandpostens (während der Arbeiten) und einer Brandwache zur Nachkontrolle entsprechend der Auflagen im Erlaubnisschein ist zwingend erforderlich.

Feuergefährliche Tätigkeiten in Versammlungsräumen sind genehmigungspflichtig und nur zulässig, wenn diese für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich sind. Sie sind im Voraus bei der Leipziger Messe zu beantragen. Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV 100-500 ist umzusetzen.

Bei der Zubereitung von Speisen ist zu beachten, dass die Abluft nicht zur Auslösung der Brandmeldeanlagen führt (siehe Punkt 4.4.1). Speisezubereitung mit offener Flamme in den Hallen ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut/Vollgut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel, brennbare Materialien, Hardcases) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle oder auf Freiflächen ist verboten. Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen, auch kurzfristig, ist nicht zulässig.

Die Rettungswege und Sicherheitsflächen dürfen nicht durch Leergut versperrt werden. Unter oder auf Bühnen, Tribünen, Podesten und hinter Standbauwänden dürfen keinesfalls Voll- und Leergut, Abfall oder Reststoffe lagern. Prospekt-/Werbematerialien dürfen nur im Umfang eines Tagesbedarfs am Stand/im Veranstaltungsbereich gelagert werden.

Die Leer- und Vollgutlagerung auf dem Messegelände kann über den von der Leipziger Messe vertraglich verpflichteten Spediteur erfolgen. Die Leipziger Messe ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leer- und Vollgut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Jeder Messestand ist während des Auf- und Abbaus sowie der Laufzeit der Veranstaltung mit mindestens einem geeigneten Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einem Löschvermögen von mindestens 6 Löschmitteleinheiten auszustatten.

Bei erhöhter Gefährdung oder Standflächen über 50 m² ist die Ausrüstung des Messestandes mit weiteren Feuerlöschern nach ASR A2.2 zu bemessen.

4.4.1.7 Fog machines

The use of fog or smoke machines has to be agreed upon with Leipziger Messe in advance.

4.4.1.8 Flammable waste, smoking ban

Flammable waste must be collected in a closed, non-combustible container and appropriately disposed of outside the hall without delay. Smoking is strictly prohibited at all times in all Leipziger Messe buildings.

4.4.1.9 Containers for general, recyclable and residual waste

Containers for recyclable and residual waste placed on the stands must be made of non-flammable materials. These containers must be emptied regularly – after the exhibition has closed in the evening at the latest. The cleaning services contractor is responsible for this. There is a charge for this disposal service. Accumulations of large amounts of flammable waste should be disposed of several times a day.

4.4.1.10 Spray guns, solvents

The use of spray guns and the use of solvent-containing materials and paints is prohibited.

4.4.1.11 Abrasive cutting work and all works with an unshielded flame

Welding, cutting, soldering and separating activities, and other activities involving open flames or flying sparks, must be requested in writing from Leipziger Messe before the start of such works. The acceptance of the work is granted by Leipziger Messe on the basis of a permit. The requirements outlined in the permit must be implemented prior to the start of works. The presence of a fire watcher (during the works) and a fire guard for subsequent monitoring is obligatory in accordance with the requirements in the permit.

Fire hazard activities in meeting rooms are subject to approval and are only permitted if they are absolutely required for the presentation of exhibits. They must be requested from Leipziger Messe in advance. The accident prevention provision DGUV 100-500 must be implemented.

When preparing foods, please note that exhaust air can trigger the fire alarm system (see item 4.4.1). The preparation of food in the halls using a naked flame is strictly prohibited.

4.4.1.12 Packaging materials/storage of materials

The storage of empty containers/full containers of any kind (e.g. packaging and packing materials, flammable materials, hard cases) inside and outside of the stand in the hall or in open areas is prohibited. Packaging materials and exhibits may not be stored in the hall aisles, even for short time periods.

Escape routes and safety areas may not be blocked with empty containers. Full and empty containers, waste or residual materials may never be stored on or below stages, grandstands, podiums and behind stand walls. Only daily requirements of brochures and advertising materials may be stored at the stand/in the event area.

Empty and full containers may be stored on the exhibition premises by engaging a freight forwarder that has been contractually engaged by Leipziger Messe. Leipziger Messe is authorised to remove improperly stored empty and full containers at the exhibitor's cost and risk.

4.4.1.13 Fire extinguishers

During the installation and dismantling period, and for the duration of the event, each trade fair stand must be fitted with at least one suitable fire extinguisher according to DIN EN 3 with an extinguishing capacity of at least 6 extinguishing units.

In cases of an increased risk, or if the stand area exceeds 50 m², the stand must be fitted with additional fire extinguishers according to ASR A2.2.

Bei zweigeschossigen Ständen ist im Obergeschoss an jedem Treppenabgang mindestens ein Feuerlöscher vorzuhalten.

Die Standorte der Feuerlöscher sind mit dem Brandschutzzeichen F001 nach ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Die Feuerlöscher müssen für die zu erwartende Brandklasse geeignet sein. Vorzugsweise sollten Schaum- oder Kohlendioxidlöscher verwendet werden. Diese können bei der Leipziger Messe angemietet werden.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in besprinklerten Hallen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche, bezogen auf den einzelnen m², geschlossen sind. Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind zugelassen. Die Sprinklergaze ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Sprinklergaze ist zu vermeiden.

Bis zu 30 m² zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Standfläche, dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder diese maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,20 m einzuhalten. Auch mehrere bis zu 30 m² große Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 2,40 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird. Abweichungen bedürfen der Freigabe durch die Leipziger Messe. Kommt es durch Aneinanderreihen von Deckenfeldern (auch standübergreifend) zur Überschreitung der Fläche von 30 m², werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. ein Einbau von mobilen Brandmeldern oder Sprinkleranlagen festgelegt.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas fordern Sie bitte unser Merkblatt „Glas im Standbau“ an. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4 Aufenthaltsräume/ Gefangene Räume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung im Gefahrenfall auf dem Stand zu gewährleisten.

Aufenthaltsräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe 4.2.1).

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 90 cm), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.
- Sofern keine Sichtverbindung zu dem davorliegenden Raum besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten. Die Installation erfolgt ausschließlich durch Vertragsfirmen der Leipziger Messe und ist kostenpflichtig.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Die Rettungswege sind nach DGUV Vorschrift 9 (ASR 1.3/2.3) zu kennzeichnen.

In the case of two-storey stands, at least one fire extinguisher must be provided on the upper floor at each stair exit.

The locations the fire extinguishers must be marked with the fire safety identifier F001 according to ASR A1.3.

The fire extinguishers must be suited for the expected fire class. The use of foam or carbon dioxide extinguishers is preferred. This equipment can be rented from Leipziger Messe.

4.4.2 Stand ceilings

In order to allow unrestricted protection by the sprinkler systems, stand ceilings in exhibition halls with such systems should be open. Ceilings are regarded as open if less than 50 % of the surface area, on the basis of each individual m², is covered. Ceilings that can be fitted with sprinklers and have a mesh size of a least 2 x 4 mm or 3 x 3 mm are permitted. The sprinkler gauze must be suspended horizontally and may only consist of one layer. Sagging of the sprinkler gauze is to be avoided.

Up to 30 m² of continuous ceiling area per stand, but not more than 50 % of the stand area, may be closed off without additional measures. To ensure that the addition of multiple ceiling areas does not exceed the maximum size of 30 m², a distance of at least 1.20 metres to the stand boundaries must be maintained. Multiple ceiling areas up to 30 m² within one trade fair stand are possible as long as a minimum distance of 2.40 metres between the ceiling areas is maintained. Deviations require approval by Leipziger Messe. Ceiling areas that are lined up beside each other (also across stands) and exceed the maximum area of 30 m² require the implementation of the corresponding compensation measures, e.g. installation of mobile fire alarms or sprinkler systems.

4.4.3 Glass panels and acrylic glass

Please ask for our leaflet "Glass in stand construction" if you require information on glass constructions. To avoid injury, edges of glass panels must have a smooth finish or some kind of guard. Stand elements at eye level made entirely of glass must be clearly marked.

4.4.4 Lounges/ captive rooms

All lounges, which are enclosed on all sides (closed rooms), and have no visual and auditory contact to the hall must be fitted with an optical or acoustic warning system so that the alarm can be raised on the stand if a hazardous situation occurs.

Lounges for more than 200 viewers require special authorisation. (See 4.2.1)

The configuration of captive rooms (lounges that can only be exited via other rooms) is only permitted under the following conditions:

- The preceding room must contain an escape route of adequate width (at least 90 cm), which can be used at all times.
- If the preceding room cannot be seen, a visual and acoustic warning system must be installed to warrant a continuous alerting mechanism. Such systems must be installed by the contract firms of Leipziger Messe; installations are subject to charges.

4.5 Exits, emergency escape routes, doors

4.5.1 Exits and emergency escape routes

The walking distance from any point on an exhibition area to a hall walkway may not exceed 20 m. Lounges with an area of more than 100 m² must each have at least two exits to emergency escape routes. These exits should be as far apart as possible and at opposite points in the room. Emergency escape routes are to be marked in accordance with DGUV Regulation 9 (ASR 1.3/2.3).

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nur mit baurechtlicher Zulassung und ausdrücklicher Genehmigung der Leipziger Messe möglich.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Abschränkungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern nicht möglich ist. Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055-3, Tabelle 1 (Kat. C1) mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVo §11, Absatz 2; siehe 4.9.6)

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes sind die Speziellen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung und die Technischen Richtlinien zu berücksichtigen. Diese sind allen ausführenden Dienstleistern zu kommunizieren und gegebenenfalls zu übersetzen. Wände, die an die Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. Ä. aufgelockert werden. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Generell sind die Rückseiten zu Nachbarständen glatt und farblich neutral (z. B. weiß oder lichtgrau) zu gestalten. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Jeder Aussteller ist verpflichtet sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maße etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Hallensäulen, Verlauf der Versorgungskanäle usw., selbst seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriff in die Bausubstanz

Alle Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden. Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Mietfläche, ohne Beschädigung derselben, im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4 Fundamente, Gruben, Hallenböden

Ist die Errichtung von Fundamenten unerlässlich, sind diese oberhalb des Hallenbodens anzuordnen. Der Bau von Gruben ist nicht möglich. Der Fußboden darf nicht gestrichen werden. Mörtel darf ohne Unterlegen von Blech, Folie oder Planen auf den Boden nicht gemischt und aufgebracht werden. Auslaufendes Öl und Ähnliches muss sofort vom Boden entfernt werden. Teppiche und andere Bodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen (Ausnahmen auf Anfrage). Es darf zum Kleben nur PE/PP-Klebeband und zum Abdecken nur PE/PP-Abdeckfolie verwendet werden. Sie sind rückstandslos zu entfernen.

Verankerungen und Befestigungen im Hallenboden dürfen nur in Abstimmung mit der Leipziger Messe ausgeführt werden. Eine Unterflurverlegung von Installationsleitungen und Rohren ist nicht möglich.

4.5.2 Doors

The use of swing doors, revolving doors, doors requiring a code, sliding doors as well as any other obstacle at access points to emergency escape routes is only permitted with building approval and the express approval of Leipziger Messe.

4.6 Platforms, ladders, stairs and catwalks

Areas to which there is general access and which are more than 0.2 m higher than directly adjacent areas must have continuous barriers that are at least 1.10 m high. At minimum, they must consist of a top, centre and bottom belt. Fencing and railing for areas in which the presence of small children can be expected must be designed so as to make climbing impossible. Platforms are required to undergo a static test. Depending on use, floor load must be designed pursuant to DIN 1055-3, Table 1 (Cat. C1) to hold at least 3.0 kN/m². Single-level platforms may be a maximum of 0.2 m. Ladders, stairs and catwalks must comply with accident prevention regulations.

The distance between railing components may not exceed 0.12 metres in one direction. (MVStättVo Section 11, Subsect. 2; see 4.9.6)

4.7 Stand layout and design

4.7.1 General appearance

The Special Conditions of Participation for the event and the Technical Guidelines must be taken into account. They must be communicated to all of the involved service providers, and must be translated if required. Walls that border on visitor aisles must be enhanced with installed cabinets, recesses, displays etc. The back sides of stands that border on neighbouring stands must maintain a neutral appearance so as not to impair the design of the neighbouring stand. In general, the back walls facing neighbouring stands must be kept smooth and in a neutral colour (e.g. white or light grey). Advertising and logos must be placed at minimum 1.00 metre from the border to the neighbouring stand.

Products that were produced using child labour as classified by the ILO Convention 182 are prohibited from being used to design or equip the stand.

4.7.2 Inspection of rented stand area

After allocation of the stand, exhibitors are obliged to inform themselves on site of the location of installations such as fire extinguishers, hall pillars, the routing of cables and pipework, etc. and to inform their employees and subcontractors accordingly. The stand boundaries must be strictly observed.

4.7.3 Alteration of permanent building structure

No part of the exhibition halls and technical installations may be damaged, soiled or altered in any way. Painting, wallpapering, and pasting up of any materials on any part of the exhibition halls are also prohibited. Pillars/columns located within the rented stand area may be concealed up to the permitted construction height, provided they are not damaged in any way.

4.7.4 Foundations, excavations, hall floors

In the case that foundations are required, they are to be constructed above the hall floor level. It is not possible to dig pits. Floors must not be painted. Mortar must be mixed on and applied to metal or plastic sheets or tarpaulin and not directly to the floor. Oil and similar substances must be removed from the hall floor immediately. Carpets and other floor coverings must be laid in accordance with accident prevention regulations and may not exceed the floor area of the rented stand area (exceptions on request). PE/PP adhesive tapes only may be used and any coverings must be of PE/PP cover foil. Such materials are to be removed leaving no residue.

Leipzig Messe has to agree to any anchor points or fastenings in the exhibition hall floors. The sub-floor installation of lines and pipes is not permitted.

Beim Eintragen von losem Material, z. B. Erde, Sand usw., sind die Versorgungskanäle abzudecken und gegen Verschmutzung zu sichern. Staubentwicklung und -verteilung ist mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken.

When loose material (e.g. soil, sand etc) is being delivered, the installation channels must be covered and protected from contamination. If any dust is produced or spread around, the person(s) responsible must clear this up by suitable means.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

4.7.5 Suspensions from the hall ceiling

Abhängungen sind bis zu einer Belastung von maximal 100 kg pro Punkt nur lotrecht mit einer maximalen Flächenlast von 7 kg pro m² Standfläche möglich. Die Arbeiten im Dachtragwerk dürfen nur von den Servicepartnern der Leipziger Messe durchgeführt werden. Als Schnittstelle wird nach schriftlicher Bestellung ein O-Ring als Übergabepunkt auf Endhöhe nach Kundenwunsch zur Verfügung gestellt. Höhere Lasten in Ausnahmefällen nur auf Anfrage.

Suspensions may only be installed up to a maximum load of 100 kg per point, and only in a vertical position with a maximum surface load of 7 kg per square metre of stand area. Work on the roof supporting structure may only be performed by the service partners of Leipziger Messe. Following a written order, an O ring will be provided as the interface and transfer point at the final height at the customer's request. Higher loads in exceptional cases only on request.

Statisch relevante Verbindungen zwischen gehangenen und mit dem Boden verbundenen Konstruktionen sind unzulässig.

Structurally relevant connections between suspended structures and structures connected to the floor are not permitted.

Das Abhängen von Werbeelementen und Fahnen ist in beschränktem Umfang von der Hallendecke im Rahmen der zulässigen Bauhöhe von maximal 7,00 m möglich. Erforderliche Halterungen in der Tragkonstruktion der Hallendecken werden auf schriftliche Bestellung nur durch den Servicepartner der Leipziger Messe kostenpflichtig angebracht.

The suspension of limited amounts of advertising elements and banners from the ceiling of the hall is permitted within the limits of the maximum admissible installation height of 7.00 metres. Required supports on the supporting structure of the hall ceilings can only be mounted by the service partner of Leipziger Messe based on a written order (subject to charges).

Für Abhängungen jeglicher Art sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen – im Besonderen die der DGUV Vorschrift 1 (Allgemeine Vorschriften), DGUV Vorschrift 17 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung) und der DGUV Vorschrift 54 (Winden, Hub- und Zugeräte) – einzuhalten (s. a. igvw SQ P1 Traversen und igvw SQ P2 Elektrokettzüge).

With respect to suspensions of any kind, the relevant safety provisions – particularly those contained in the DGUV Regulation 1 (General Provisions), DGUV Regulation 17 (Event and Production Sites for Scenic Representations) and DGUV Regulation 54 (Hoists, Lifting and Pulling Devices) – must be adhered to (see also igvw SQ P1 Cross Beams and igvw SQ P2 Electric Chain Hoists).

4.7.6 Standbegrenzungswände

4.7.6 Stand partitions

Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig in der Regel keine Standbegrenzungswände zu den Nachbarständen vorhanden. Diese müssen vom Aussteller selbst bzw. von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrag des Ausstellers gestellt werden. Sie sind als geschlossene Wand, in sich stabil, standsicher herzustellen.

Leipziger Messe does not usually provide stand partition walls for separating stands in the exhibition areas. The exhibitor or a suitable stand construction company appointed by the exhibitor should provide such partitions. Partitions must be rigid and stable.

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen

4.7.7 Advertising materials / presentations

Stand- und Exponatbeschriftung, Fahnen, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten, sie müssen von allen Seiten ein ansprechendes Bild ergeben.

Lettering applied to stands and exhibits, flags, corporate logos and trademark symbols must not exceed permitted construction heights and must look attractive from all sides.

Optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die messeeigene Beschallungsanlage nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei der Montage von Lautsprechern ist darauf zu achten, dass sie in Richtung der eigenen Standfläche abstrahlen. Die Leipziger Messe kann bei Verstößen gegen diese Regelung deren Stilllegung vornehmen.

Slow-motion optical displays and acoustic effects are permitted, as is the playing of music, providing neighbouring stands are not inconvenienced and the public address system is not rendered inaudible. The maximum volume permitted at the edge of the stand is 70 dB (A) and loudspeakers should face the exhibitor's own stand area. Leipziger Messe may order the speakers to be turned off if this regulation is not complied with.

Die Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln außerhalb der eigenen Standfläche ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Leipziger Messe zulässig.

Printed and advertising materials may only be distributed outside of the stand area with the express approval of Leipziger Messe.

4.7.8 Barrierefreiheit

4.7.8 Barrier-free

Bei der Gestaltung der Stände sollte auf die Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollen auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

The stand design should ensure that there are no barriers. Disabled persons should be able to access and use the stands and their facilities without outside help.

4.8 Freigelände

4.8 Open-air exhibition grounds

4.8.1 Standfläche

4.8.1 Stand area

Die Ausstellungsfreiflächen bestehen aus einer sandgeschlämmten abgedeckten Schottertragschicht (Grandfläche) mit geringem Gefälle oder einer Pflasterfläche. Die Tragfähigkeit dieser Flächen ist auf 100 kN/m² (10 t/m²) ausgelegt. Zusätzliche Freiflächen in der Hallenumgebung sind gepflastert. Dort stehen nur eingeschränkte Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Open exhibition areas consist of a water-bound covered gravel base layer (gravel area) with a very low gradient or a plaster surface. The carrying capacity of these areas is designed for 100 kN/m² (10 t/m²). Additional open-air sites in the hall surrounding area are paved. There only limited supply and maintenance is available.

4.8.2 Bauhöhe

Die zulässige Höhe für den Standaufbau beträgt maximal 7,00 m. Ab 5,00 m Bauhöhe ist eine durch das öffentliche Bauamt freigezeichnete und gültige Ausführungsgenehmigung vorzulegen.

4.8.3 Werbemaßnahmen, Präsentationen und Fahnen

Über die Höhe von 7,00 m hinausragende Werbemaßnahmen werden zugelassen, sofern dadurch andere Messestände in ihrer Werbewirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe von Fahnenmasten sollte 10,00 m nicht überschreiten.

4.8.4 Fundamente

Sollte der Bau von Fundamenten unerlässlich sein, sind diese oberhalb des Freigelandeterrains zu errichten. Trennschichten sind vorzusehen. Der Bau von Gruben ist nicht zulässig.

Fundamente und sonstige vom Aussteller erstellte Bauteile, Aufbauten oder Bauwerke sind innerhalb der Abbaufrist zu demontieren. Der Ursprungszustand der Flächen ist wiederherzustellen. Bis zur endgültigen Wiederherstellung ist seitens des Verursachers für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Anfallender Bauschutt ist unverzüglich zu entfernen.

Der Einsatz von Erdnägeln ist nur eingeschränkt möglich und mit der Leipziger Messe abzustimmen.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Ausführung von Messeständen erfolgt nur nach Prüfung und mit Zustimmung der Leipziger Messe.

Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfolgen. Nach Überprüfung der einzureichenden Unterlagen und mit messeseitiger Zustimmung werden Genehmigungskosten in Abhängigkeit der gewünschten Standflächenüberbauung fällig.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Werden mehr als 30 m² überbaut, ist der Einbau von mobilen Brandmeldern bzw. Sprinkleranlagen erforderlich. An allen Gangbegrenzungen ist der Standaufbau der unteren und oberen Ebene transparent zu gestalten. Der den Nachbarständen zugewandte Teil ist geschlossen mit neutralen Sichtflächen auszuführen.

Die Höhe des zweigeschossigen Standes darf, gemessen von Oberkante Boden bis zur oberen Begrenzung, 7,00 m nicht überschreiten. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Ausführung des Standes müssen im Erd- und Obergeschoss mindestens je 2,30 m betragen.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kategorie C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen: Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.

Eine uneingeschränkte Nutzung als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$. Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ ($q_k = \text{lotrechte Nutzlast}$) anzusetzen.

4.8.2 Maximum height

The maximum admissible height for stand constructions is 7 metres. A valid building permit authorised by the public building authority is required for structures that exceed a height of 5 metres.

4.8.3 Advertising, displays and flags

Any constructions for displaying advertising exceeding a height of 7 meters are permitted provided this does not detract from the advertising measures of the other stands. The maximum height of a flag pole is not to exceed 10 meters.

4.8.4 Foundations

In the case that foundations are required, they are to be constructed above ground. Separating layers must be provided. Excavations are prohibited.

Foundations and other building components and structures made by the exhibitor must be dismantled during the dismantling period. The original condition of the areas must be restored. Exhibitors are responsible for ensuring safety until such time as this work is completed. Building rubble must be removed immediately.

Earth pins may be used only to a certain extent. Their use is to be approved by Leipziger Messe.

4.9 Construction enquiry

4.9.1 Build request

Two-storey trade fair stands may only be built following inspection and approval by Leipziger Messe.

Enquiries must be submitted immediately upon receiving approval for the stand. An acceptance fee based on the size of the planned construction will be payable upon receipt of Leipziger Messe's approval and following inspection of the plans submitted.

4.9.2 Requirements regarding construction on stand areas, safety distances and height of stand interior

Mobile fire alarms or sprinkler systems must be installed if construction(s) will cover more than 30 m². Transparent materials must be used wherever upper and lower levels border on to walkways. Any parts of the stand facing neighbouring stands are to have neutral surfaces.

The maximum height for two-storey stands is 7 meters from the floor to the upper edge. The minimum height of the stand interior is 2.3 m for both floors for two-storey stand designs.

4.9.3 Load capacities/assumed loads

For the ceiling/floor between the two levels of a double-storey trade fair stand inside a fair hall, the following load capacities are to be assumed in accordance with DIN EN 1991-1-1/NA in conjunction with the National Annex, Table 6.1 DE [Category C]: Limited use by trade visitors or employees manning the stand for meetings and customer support, i.e. furnishing the stand with freely arranged tables and chairs or in separate meeting areas requires a load capacity [Cat. C1]: vertical load capacity [q_k] = 3.0 kN/m².

Unrestricted use as freely accessible exhibition and meeting area or as a sales room with or without closely spaced seating requires a load capacity [as of Cat. C3]: vertical load capacity [q_k] = 5.0 kN/m². Stairs and landings must always be designed for a load capacity [Cat. T2]: vertical load capacity [q_k] = 5.0 kN/m².

To achieve a sufficient longitudinal and transversal stability in double-storey fair stands or tiered stands, a horizontal load $H = \text{load capacity } [q_k]/20$ must be assumed for the top floor height.

Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12DE, eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 - C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Pkt. 3.1. Hallendaten).

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen.

Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

4.9.5 Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) zu erstellen (siehe auch 4.4.1.1).

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mindestens 5 cm Höhe anzubringen.

Bei zweigeschossigen Ständen ist im Obergeschoss an jedem Treppenabgang mindestens ein Feuerlöscher vorzuhalten.

4.10 Zuwiderhandlung/Verstoß und Haftung

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Leipziger Messe berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst und/oder durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner stellt der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die Leipziger Messe schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen gegen die Leipziger Messe geltend gemacht werden.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtigten Bestimmungen durchgeführt werden.

In accordance with DIN EN 1991-1-1/NA in conjunction with the National Annex, Table 6.12DE, a horizontal load capacity [for surfaces of Cat. C1 - C4] of vertical load capacity [$q_k = 1.0 \text{ kN/m}$] must be assumed at the rail level for parapets and railings.

It must be shown that the admissible loads on the floor of the halls are not exceeded, e.g. by individual supports (see 3.1. Hall details).

4.9.4 Emergency escape routes/stairs

On the upper floor of a two-storey exhibition stand, the distance to the hallway of the building may not exceed 20.00 m walking line from each accessible location.

The number and clear width of escape routes (exits, stairs, hallways) must be provided as follows:

- up to 100 m²: 1 escape route, 0.90 m wide
- more than 100 m² to 200 m²: 2 escape routes, each 0.90 m wide
- more than 200 m² to under 400 m²: 2 escape routes, each 1.20 m wide

If the area of the upper storey exceeds 100 m², at least two stairs which are configured opposite each other must be added. All stair facilities must be designed in accordance with DIN 18065. The step height of the stairs may not exceed 0.19 m, and step width may not be less than 0.26 m. The maximum clear width of required stairs is 2.40 m. Clear pass-through height must be at least 2.00 m. Steps must be closed.

Required stairs may not be designed as spiral or similar stairs.

Hand railings must be grip-safe and continuous. The distance between the side of the hand railings and adjacent components must be at least 0.05 m.

4.9.5 Construction materials

In the case of two-storey stands, the supporting components, ceilings of the ground floor and the floor of the upper floor must be made at minimum of flame-resistant building materials (as per DIN 4102 or EN 13501-1) (see also 4.4.1.1).

4.9.6 Upper floor

Safety guards with a minimum height of 5 cm must be fitted to the floor at balustrades and stairs on upper levels.

On the upper floor of two-storey stands at least one fire extinguisher must be provided on each flight of stairs.

4.10 Infringement/non-compliance and liability

Stand constructions that have not been approved or do not comply with the Technical Guidelines or the law may have to be modified or removed. In the event of delayed execution, Leipziger Messe is entitled to carry out modifications itself and/or have them carried out by third parties at the expense and risk of the exhibitor.

If the exhibitor, or the stand constructor commissioned by him, does not comply with the above stand construction regulations, the exhibitor is liable for all damage resulting from the violation of the stand construction regulations. Furthermore, the exhibitor, or the stand constructor commissioned by him hereby, indemnifies Leipziger Messe against all claims by third parties which are asserted against Leipziger Messe due to the violation of the above stand construction regulations.

5. Operational safety, technical safety specifications, technical regulations, technical supply

5.1 General regulations

Exhibitors are responsible for operational safety and compliance with the occupational health and safety provisions as well as with accident-prevention regulations at their stands. The set-up and dismantling works may be performed only in compliance with the relevant labour and trade/industrial laws and regulations.



5.1.1 Schäden

Alle durch den Aussteller, den Gastveranstalter oder deren Beauftragte verursachte Schäden im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens nach Beendigung der Abbauphase, auf Kosten des Ausstellers/ Gastveranstalters durch die Leipziger Messe nach Kostenvoranschlag oder Rechnung beseitigt. Für die Weiterberechnung an Dritte wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR erhoben.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand oder im Veranstaltungsgelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand/im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter/Montageleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Leipziger Messe am Messestand.

Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Messegelände umzusetzen.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung und Auffangbehälter ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern, elektrischen Hubwagen und anderen motorbetriebenen Flurförderzeugen ist den Vertragsspediteuren der Leipziger Messe vorbehalten. Hubarbeitsbühnen können bei den Vertragspartnern der Leipziger Messe gemietet werden.

Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem Grundsatz der DGUV-G 308/008 entsprechen. Eine gültige Betriebserlaubnis und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen. Der Einsatz eigener oder nicht bei den Vertragspartnern der Leipziger Messe angemieteten Hubarbeitsbühnen ist genehmigungs- und kostenpflichtig.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Die Versorgung der Messestände mit Elektroenergie erfolgt über TN-C-S mit Nennspannung von 230 V/50 Hz bei Wechselstrom und 400 V/50 Hz bei Drehstrom. Spannung und Frequenz werden unter normalen Betriebsbedingungen möglichst gleich gehalten. Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den durch die Leipziger Messe gebundenen Elektrofachbetrieben ausgeführt werden. Die Leitungsverlegung erfolgt grundsätzlich über Flur. Den Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung des Anschlusses ersichtlich ist.

Der Anschluss von Wohnwagen/Wohnmobilen im Freigelände erfolgt über eine Steckdose mit Schutzkontakt 230 V/16 A nach DIN 49462 dreipolig (Rundsteckvorrichtung). Jeder Wohnwagen/Wohnmobil wird einzeln über Steckdose mit vorgeschaltetem FI-Schutzschalter, Auslöse-Fehlerstrom 30 mA, angeschlossen. Vonseiten des Wohnwagens/Wohnmobils ist für den Anschluss eine Gummischlauchleitung H07 RN-F 3 G 1,5 nach VDE 0282, Teil 810 mit Rundstecker, Schutzart IP 44, Länge 20,00 m, notwendig. Der Anschluss von mehr als einem Wohnwagen/Wohnmobil pro Steckdose ist nicht zulässig.

Elektroinstallationen dürfen nur von den von der Leipziger Messe autorisierten Fachfirmen vorgenommen werden. Der Strombezug von Nachbarständen ist unzulässig.

5.1.1 Damage

Leipziger Messe will repair, on the basis of a cost estimate or invoice, any damage caused by the exhibitor, the guest organiser or the exhibitor's authorised representatives on the exhibition grounds or to any buildings or installations and will remove any waste left behind after the event has ended or at the latest on completion of the dismantling work at the cost of the exhibitor or guest organiser. An administrative fee of EUR 20.00 will be applied for charges that are forwarded to third parties.

5.1.2 Coordination of work on the exhibition stand or on the event site

Should works have to be carried out on the exhibition stand or on the event site by employees of different companies (notably during the setup/dismantling phases) and should there be any potential mutual risk, the works are to be coordinated by the stand construction supervisor/assembly supervisor, pursuant to the Work Safety Act-ArbSchG and DGUV Regulation 1 (German Statutory Accident Insurance). This also applies in particular to works carried out by contractors of Leipziger Messe on the exhibition stand.

Beyond this, the necessary measures for improving the safety and health protection of workers at the workplace, in accordance with the currently valid European Directive EC-RL 89/391/EEC, must be observed and implemented during works on the exhibition grounds.

5.2 Use of materials/equipment

Nail guns may be permitted in isolated cases. The use of woodworking equipment that is not fitted with shavings extraction equipment and catchment containers is not permitted. Cranes and forklift trucks, electric pallet trucks and other motor-operated ground conveying devices may only be used by contractors appointed by Leipziger Messe. Elevating work platforms can be rented from the contract partners of Leipziger Messe.

Own or leased lifting platforms may only be operated by qualified personnel over 18 years of age. Qualifications must at minimum meet the principle DGUV-G 308/008 of the German Employer's Liability Insurance Association. Evidence of a valid operating permit and sufficient liability insurance, a permit for operation in enclosed spaces, as well as a test certificate pursuant to the accident prevention provision must be provided. The use of own elevating work platforms or platforms not rented from contract partners of Leipziger Messe require approval and will be subject to charges.

5.3 Electrical installations

5.3.1 Connection to supplies

Power is supplied to the stands via TN-C-S. The nominal voltage is 230 V, 50 Hz for alternating current and 400 V, 50 Hz for three-phase current. Voltage and frequency are kept constant to the maximum possible extent under normal operating conditions. One or more connections are fitted on every stand that is to be connected to the mains power supply. This work may only be carried out by the electrical contractors appointed by Leipziger Messe. Lines are generally installed via the hallway. Please enclose a ground plan showing clearly where electrical connection is required.

Caravans/motor homes on open-air sites are connected to the mains power supply in accordance with DIN 49462 via sockets with earth contacts and circular three-pin plugs. There is a 230 V/16 A power supply. Each caravan/motor home is connected separately via sockets with an F1 safety switch connected in series; the trigger current for this switch is 30 mA. Caravans/motor homes must be fitted with 20 m connecting lead made of rubber coated cable H07 RN-F 3G 1.5 in accordance with VDE 0282 (Regulation 0282 of the Association of German Electrical Engineers), Part 810 with circular plug, protection rating IP 44 for connection to the mains power supply. Connection of more than one caravan/motor home per single socket is not permitted.

Electrical installations may only be installed by professional firms that have been authorised by Leipziger Messe. Electricity may not be obtained from neighbouring stands.

5.3.2 Standinstallation

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen IEC- und VDE-Bestimmungen entsprechen (siehe 5.3.3). Innerhalb der Stände ist das TN-S-Netz anzuwenden. Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z. B. Kühlgeräte, Computer usw., so ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten des Hauptschalters unter Spannung bleibt. Als Schutzmaßnahme ist eine Fehlerstromschutzschaltung vorzusehen. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und den international geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Vertragsfirma der Leipziger Messe abgenommen und freigegeben worden ist. Das Prüfprotokoll der elektrotechnischen Anlage ist vom Aussteller vorzulegen. Die Abnahme wird durch die Leipziger Messe veranlasst. Bei Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen ist die Vertragsfirma der Leipziger Messe verpflichtet, den Anschluss an das Versorgungsnetz abzulehnen.

Nachträge, Änderungen oder Instandsetzungen an Ständen, die nicht durch Vertragsfirmen der Leipziger Messe errichtet wurden, können bei diesen gegen Auftrag kostenpflichtig bestellt werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung der Stände ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und IEC 60364-7-711. Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist eine Fehlerstromschutzschaltung mit einem maximalen Fehlerauslösestrom von 30 mA vorgeschrieben. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so ausgeführt, dass der Anteil von hoch- und niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreitet. Frequenzgesteuerte Maschinen (z. B. Maschinen, Roboter, Motoren) sind mit Fehlerstromschutzschaltern Typ B SK (allstromseitig) auszustatten. Beim Einsatz entsprechender Maschinen ist der Servicepartner Elektro der Leipziger Messe zu kontaktieren.

Leitfähige Bauteile sind in die Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren einzubeziehen.

Es dürfen nur Leitungen der Typen NYM, H05 VV-F, H05 RR-F oder höherwertig mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. In Anlagen mit Schutzmaßnahme Kleinspannung sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Die Stände sind durch den Aussteller täglich nach Veranstaltungsschluss vom Hallennetz zu trennen. Für die Bereitstellung ergänzender Elektroanschlüsse behält sich die Leipziger Messe vor, während der Aufbauzeit einmal täglich in der Zeit von 06:00 und 07:00 Uhr die Stromzufuhr zu den Ständen zu unterbrechen. Am letzten Aufbau-tag wird eine weitere Schaltzeit zwischen 15:00 und 16:00 Uhr angeboten. Die Aussteller werden kurz vor Abschaltung per Hallendurchsage informiert. Die Hallennetze werden am letzten Messe-/Veranstaltungstag eine Stunde nach Veranstaltungsende zentral abgeschaltet.

Der Aussteller haftet uneingeschränkt.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen, bei denen ein ungeschützter Austritt vermieden wird und weder Standpersonal noch Besucher einer unzulässigen Belastung ausgesetzt werden.

5.3.2 Installations on stand

All installations on stands must comply with current IEC + VDE regulations (see 5.3.3). The TN-S mains power supply must be used on stands. It must be possible to disconnect each stand from the hall mains supply by means of a master switch or, where permissible, a plug and socket connection. Should a permanent power supply be required for equipment such as refrigerating devices, computers etc., a separate circuit which remains live when the master switch is turned off must be installed in front of the master switch. A fault current protective circuit should also be installed as a protective measure. Work on electrical installations on stands can be carried out by the exhibitor's own qualified electricians or by electrical companies approved in accordance with VDE regulations, international regulations and current technology.

Electrical installations in the exhibition stand may only be operated for the purpose of the trade fair once accepted and approved by the firm contracted by Leipziger Messe. The exhibitor must submit the inspection protocol for the electrical equipment. Leipziger Messe will initiate the acceptance process. In the event valid provisions were disregarded, the company contracted to the Leipziger Messe is obligated to reject a connection to the power supply.

Subsequent work, alterations or repairs on stands that are not carried out by a Leipziger Messe contracted company will be carried out by a Leipziger Messe can be ordered from the company against payment.

5.3.3 Installation and operating regulations

The entire electrical installations for the stands must be carried out in accordance with the most recent safety regulations of the Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE), in particular VDE 0100, 0108, 0128 and IEC 60364-7-711. A fault current protective circuit with a maximum error trigger current of 30 mA is required for receptacles and lighting circuits. The electrical installation of exhibits and exhibition items must be designed in such a way that the amount of high- and low-frequency disturbances released into the grid does not exceed the values specified in VDE 0160 and VDE 0838 (EN 50 006). Frequency-controlled machines (e.g. machines, robots, motors) must be fitted with fault current protective circuits Type B SK (all currents). The electrical service partner of Leipziger Messe must be contacted if such machines are used.

Protection against indirect contact with conductive components should also be included in any protective measures taken.

Only cables of the following types or of a higher quality with a minimum cross-section of 1.5 mm² Cu may be used: NYM, H05 VV-F, H05 RR-F. Non-insulated electrical conductors and clamps are not permitted for facilities with low voltage protective measures. Secondary cables must be protected against shorts and overloading. Flexible cables (incl. flat cables) may only be installed under floor coverings if they are protected against mechanical loads.

The stands must be disconnected from the hall mains by the exhibitor each evening after closing time. Regarding the provision of additional electrical connections, Leipziger Messe reserves the right to interrupt the power supply to the stands once a day between 6 to 7 a.m. during the installation period. On the last construction day an additional switch time is offered between 3 and 4 p.m. Exhibitors will be informed through the building intercom system shortly before the power is turned off. The hall mains will be switched off centrally one hour after the end of the event on the last day of an exhibition/event.

Exhibitors have unlimited liability.

5.3.4 Safety precautions

As a special safety precaution, all electrical heat-generating appliances (hotplates, spotlights, transformers etc.) are to be mounted on a non-flammable, heat-resistant asbestos-free base at a suitable distance from any flammable materials. Light fittings may not be mounted on stand decorations or similar materials. UV-B and UV-C violet lamps may only be used in equipment designed for that purpose, for which unprotected leakage can be avoided and it can be ensured that stand personnel and visitors are not subjected to non-permissible loads.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

5.4.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse darf nur von der Leipziger Messe durchgeführt werden. Den Bestellungen ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, sodass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

Die Leitungsverlegung erfolgt über Flur. Die anfallenden Kosten trägt der Aussteller. Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Speise- und Fettreste dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden. Die Wasserversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen nach Messeschluss eingestellt (siehe 6.2.1, Merkblatt Wasserinstallation).

5.4.2 Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften

Der Einsatz von Wasser, z. B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungssystemen sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden sollen ist der Leipziger Messe anzuzeigen. Der hygienisch einwandfreie Zustand ist zu gewährleisten.

Auf Verlangen der Leipziger Messe ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

5.5 Druckluftinstallation

Jeder Stand, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse erfolgt durch die Leipziger Messe. Der Bestellung ist die Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschten Standorte der Anschlüsse hervorgehen. Eine Unterflurverlegung ist nicht möglich. Die Druckluftversorgung wird aus Sicherheitsgründen nach Veranstaltungsende eingestellt.

5.6 Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche, dynamische Maschinenlasten

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB (A) nicht überschreiten.

Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassekräften ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile stattfindet. Die DIN 1055 (Teil 3, Abs. 8) und DIN 4024 sind zu beachten. Der Auslösewert von 0,5 m/s² nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung darf nicht überschritten werden.

5.6.2 Produktsicherheit

Gemäß § 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von technischen Arbeitsmitteln im Sinne dieses Gesetzes verpflichtet, nur Geräte auszustellen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutzvorschriften vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Artikel 12 der Maschinenrichtlinie 2006/42
- Betriebsanleitung nach Anhang I (1.7.4) der Maschinenrichtlinie

5.3.5 Emergency lighting

Additional emergency lighting must be installed in support of VDE 0108 on stands where the general emergency lighting system is not effective as a result of the nature of the stand construction. This lighting must be installed in such a way that emergency escape routes are clearly visible.

5.4 Water/waste water facilities

5.4.1 Connections

Stands that are to have a water supply/waste water outlet are fitted with one or more connections. These connections may only be installed by Leipziger Messe. Please enclose a ground plan showing clearly where the connections are required.

All installations within the stands have to conform to the currently valid drinking water ordinance, so that the installation and operation of a connection does not lead to an unfavourable impact of the drinking water quality.

Pipes are laid above ground level. These costs are the exhibitor's responsibility. The pollutant content of any waste water entering the waste water system may not exceed the normal levels found in household waste water. Remnants of food and fat may not be introduced into the waste water system. For safety reasons the water supply will be switched off on the last day of an exhibition/event after the end of the event (see 6.2.1, Water installation instructions).

5.4.2 Use of water installations and equipment

Leipziger Messe must be notified of any use of water, e.g. in water basins, fountains, or for water wall and air humidifying systems, as well as in any other spray systems that are to be used at the stand. The water must be guaranteed to be in a hygienically perfect state.

Proof thereof must be provided to Leipziger Messe upon request.

5.5 Connection to compressed air supply

Stands that require a supply of compressed air can be fitted with one or more connections. Leipziger Messe installs these connections. Please enclose a ground plan showing clearly where connections are required. It is not possible to lay pipes under floor level. As a safety precaution, the compressed air supply is switched off after an event has finished.

5.6 Machinery, pressure containers, exhaust systems

5.6.1 Machine noise, dynamic machine loads

The operation of noisy machinery must be kept to a minimum in the interests of visitors and other exhibitors. The maximum noise level at outside edge of the stand may not exceed 70 dB (A).

The operation of machinery and systems with gyrating mass forces is only permitted if there is no transfer of the load to any part of the building. DIN 1055 (Part 3, para. 8) and DIN 4024 must be observed. The trigger value of 0.5 m/s² according to the noise and vibration occupational safety regulation may not be exceeded.

5.6.2 Product safety

In accordance with § 4 of the Appliance and Product Safety Act, the manufacturers, importers or exhibitors of technical working appliances within the meaning of this law are under an obligation to exhibit only those appliances which conform completely to the generally recognised rules of engineering and the industrial safety regulations and thus fulfil the conditions for CE labelling. The exhibitor shall make the following documents available at the stand as proof of the above:

- EC Conformity Declaration or Manufacturer's Declaration as per Article 12 of the Machinery Directive 2006/42
- Operating instructions in accordance with Appendix I (1.7.4) of the Machinery Directive

Geräte, die den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, müssen einen entsprechenden Hinweis nach § 4 (5) des Gesetzes tragen. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

Medizinprodukte dürfen ausgestellt werden, wenn sie rechtskonform in den Verkehr gebracht werden und dies mit dem CE-Kennzeichen kenntlich gemacht ist (§ 6 Abs. 1 und 2, § 10 MPG (Medizinproduktegesetz)). Erfüllen sie diese Anforderungen nicht, muss auf einem sichtbaren Schild deutlich darauf hingewiesen werden, sowie, dass ein Erwerb des Medizinproduktes erst möglich ist, wenn die Rechtskonformität für das Inverkehrbringen hergestellt ist. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen (§ 12 Abs. 4 MPG).

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem transparentem Material ersetzt werden. Die Schutzvorrichtungen können abgenommen werden, um Besuchern Bauart oder Ausführung abgedeckter Teile sichtbar zu machen, wenn die Inbetriebnahme der Geräte sicher verhindert ist. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde, ggf. gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen, besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft werden. In Zweifelsfällen sollten sich die Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn mit der Landesdirektion Sachsen, Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, in Verbindung setzen. Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann das Ausstellen gegebenenfalls eingeschränkt werden.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Leipziger Messe berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“.

Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/Lasten möglich ist. Dies kann z. B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich. Die Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung geforderten Prüfungen (Prüfung vor Inbetriebnahme und ggf. wiederkehrende Prüfungen) bescheinigt sind und die Verwendung der Leipziger Messe angezeigt und von dieser genehmigt wurde. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt die Landesdirektion Sachsen, Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Telefon 0341-977 5001.



Appliances which do not meet with the requirements of the Act must be labelled accordingly as per § 4 (5) of the Act. Stand personnel is responsible for taking any measures necessary to protect people during presentations. Stand personnel is also responsible for ensuring that no switching operations are carried out without authorisation.

Medical products may be exhibited if they are brought into circulation in concordance with applicable laws and bear the CE mark (Sect. 6 Subsect. 1 and 2, Section 10 MPG (Medical Products Acts)). If they do not meet these requirements, they must be accompanied by visible signs which make reference to the lack of conformity and the fact that the products may only be purchased once they have attained legal conformity for distribution purposes. Presentations must include precautions designed for the protection of persons (Sect. 12 Subsect. 4 MPG).

5.6.2.1 Safety devices

Parts of machines or apparatus may only be operated when all safety devices are in place. Standard safety devices can be replaced by a secure cover of suitable transparent material. Protective facilities such as safety devices may be removed to show visitors the building design or design of covered components, as long as it can be warranted that the devices cannot be started. The safety devices must be placed next to the machine, where they can be seen.

5.6.2.2 Test procedures

The appropriate trade supervisory authority and, if necessary, the relevant technical committee from trade associations can inspect any equipment on display with regard to accident prevention and safety features and compliance with the safety regulations.

In the case of doubt, exhibitors should contact the Saxony State Directorate, Department 5, Occupational Safety Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, well before the start of the exhibition. Where serious breaches have been identified, restrictions may be imposed on the exhibition of such items.

5.6.2.3 Ban on operation of equipment

Leipziger Messe may at any time prohibit the operation of machines, apparatuses and appliances, which they consider to be a danger to people and objects when in operation.

5.6.2.4 Additional precautions

All work equipment or construction machinery must have currently valid inspections in accordance with the BetrSichV regulations, and no unsecured loads shall be lifted above persons. Further information regarding loads above persons during events can be found in the DGUV Information 215-313 "Loads above persons".

Furthermore, technical or organisational measures must be taken to ensure that in the event of failure of a hydraulic system or a rope drive, uncontrolled lowering of attachments of the devices/loads is not possible. This can be achieved, for example, by closing off the danger area, by using hose breakage protection devices or by using a mechanical locking device to support the hydraulic cylinders. The exhibitor is responsible for the stability and safe operation of all exhibits and is required to provide proof of this. In justified cases, Leipziger Messe reserves the right to have an inspection carried out on site by a competent person for a fee.

5.6.3 Pressure containers

5.6.3.1 Acceptance certificate

Pressure containers may only be operated at the stand if the inspections (inspection prior to start-up and recurring inspections if applicable) as required pursuant to the applicable Occupational Safety Regulation (BetrSichV) have been certified and the use of these has been reported to and approved by Leipziger Messe. The certificate must be kept available at the place of display and must be handed over to the relevant authorities for inspection. For further details on the relevant regulations please contact: Saxony State Directorate, Department 5, Occupational Safety Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Phone +49 341 977 5001.



5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis zwei Tage vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. eine befähigte Person unterzogen werden. Anfragen sind an die Leipziger Messe zu richten. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein. Eine vollständige Überprüfung von Druckbehältern kann während der kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden.

5.6.3.3 Gemietete Druckbehälter

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter ohne EG-Konformitätserklärung sowie den notwendigen Unterlagen in deutscher Sprache während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist die Benutzung von geprüften Mietbehältern zu bevorzugen.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Prüfbescheinigungen sind während der Veranstaltung auf dem Messestand bereitzuhalten.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsgefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Derartige Stoffe sind am Entstehungsort abzusaugen, nieder zu schlagen oder anderweitig zu beseitigen. Wenn dies nicht möglich ist, sind Ansammlungen auf ein zulässiges Maß zu verdünnen. Ansonsten müssen sie über entsprechende Rohrleitungen ins Freie abgeführt werden. Dabei ist für die zulässigen Abgaswerte das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Für Brat- und Kochstrecken kann der Einsatz von umluftbetriebenen Dunstabzugshauben angeordnet werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig. Die Abzüge werden, soweit technisch möglich, ab Standgrenze bis ins Freie ausschließlich von der Leipziger Messe montiert. Die Anschlüsse an den Exponaten sind vom Aussteller herzustellen. Der Bestellung mit dem Formblatt „Rauch-/Gasabzüge“ ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist. Die Leitungsführung wird durch die Leipziger Messe festgelegt.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Freigabe der Leipziger Messe verboten.

5.7.1.1 Freigabeantrag für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne schriftliche Genehmigung der Leipziger Messe verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.6.3.2 Testing

In addition to the submission of a certificate for the construction and water pressure inspection (EC declaration of conformity and the required documents in German or English), an acceptance process must be carried out on site. If registration is received at least four weeks prior to the start of the trade fair, pressurised containers that must be tested can be accepted at the stand prior to start-up by an authorised monitoring agency or an authorised person up to two days before the start of the trade fair. For inquiries, please contact Leipziger Messe. A person in charge of the pressurised container must be present at the trade fair stand. A complete inspection of pressure containers cannot be accomplished during the short construction period of the trade fair.

5.6.3.3 Rented pressurised containers

Since it is not possible to assess foreign pressure containers that are not accompanied with an EC conformity declaration and the required documents in German during the relatively short set-up time for the trade fair, the use of inspected rental containers must be preferred.

5.6.3.4 Inspection

The required certificates of inspection must be kept available on the stand for the duration of the event.

5.6.4 Exhaust gases and vapours

No vapours or gases which are flammable, hazardous to health or present a general nuisance, may be released from exhibits or equipment into the exhibition halls. Such materials must be extracted, broken down or otherwise disposed at the point of origin. If this is not possible, any accumulations must be diluted to an admissible amount. Otherwise such vapours and gases must be discharged into the open air via suitable ducts whilst taking into account the permitted waste gas values as according to the applicable “Bundesimmissionsschutzgesetz” – German law on air quality. For continuous frying and other automated food cooking systems, the use of recirculating extraction hoods can be arranged.

5.6.5 Exhaust systems

An exhaust gas pipe complete with exhaust port is required for the discharge of vapours or gases which are flammable, hazardous to health or present a general nuisance. The exhaust gas pipes will run from the edge of the stand into a clear area as far as is technically possible and are to be installed exclusively by Leipziger Messe. The exhibitor is responsible for connection to exhibits. Please enclose a ground plan showing clearly where exhaust gas pipes are required with your order including the form “Smoke/gas extraction ducts”. The Leipziger Messe will determine where pipelines will be laid.

5.7 Use of compressed/liquid gases and flammable liquids

5.7.1 Compressed and liquid gas installations

Compressed and liquid gas may only be used in the exhibition halls or on the open-air exhibition sites with written acceptance from Leipziger Messe.

5.7.1.1 Application for acceptance of use of compressed gas flasks/cylinders

The storage or use of liquid gas or other flammable and non-flammable gases in compressed gas flasks/cylinders, compressed gas packs or tanks is prohibited without the written approval of Leipziger Messe. Compressed gas flasks/cylinders must be protected against impact, falling over, unauthorized access and heat in accordance with the relevant accident prevention regulations. Toxic gases may not be used.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf höchstens ein maximal notwendiger Tagesbedarf am Stand vorgehalten werden. Dieser ist mit der Leipziger Messe abzustimmen und freigabepflichtig. Ein Flaschenwechsel während der Besucheröffnungszeiten ist nicht möglich. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist am Stand vorzuhalten. Flexible Flüssiggasanschlüsse (wenn Anschlusslänge über 400 mm unvermeidbar) müssen gemäß DGUV Vorschrift 79 mit einer Schlauchbruchsicherung ausgerüstet sein.

Für bestimmte Einsatzfälle wird eine Gaswarnanlage gefordert. Diese Maßnahmen sind kostenpflichtig. Der Flaschenwechsel innerhalb der Hallen ist mit der Leipziger Messe, Abteilung Veranstaltungstechnik, abzustimmen. Die Dichtheit ist durch den Aussteller vor Inbetriebnahme zu prüfen.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der Leipziger Messe frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und/oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummies vorgeschrieben.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrenstoffhaltigen Baustoffen oder Erzeugnissen sind bei der Leipziger Messe zu beantragen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBI I (Teil I, Seite 1703) in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

5.9 Szenenflächen

Für Szenenflächen > 50 m² gelten die Bestimmungen des § 40 der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung. Beschallungsanlagen sind so auszulegen, dass der Geräuschpegel an der Standgrenze 70 dB (A) nicht überschreitet.

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Leipziger Messe abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der Leipziger Messe vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Leipzig ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Strahlenschutz, Pillnitzer Platz 3, PF 540137, 01311 Dresden.

5.7.1.2 Use of liquid gas

If liquid gas is to be used, the exhibitor may not store a quantity of more than a daily ration at the stand. Leipziger Messe must be consulted about the use and their approval must be obtained. A cylinder may not be replaced during the visitor opening hours. The complete system must be inspected by a technical expert (authorised person) as per DGUV Principle 310-005. The certificate of inspection must be kept available on the stand. Flexible liquid gas connections (if connection lengths exceeding 400 mm cannot be avoided) must be fitted with a pipe rupture safety unit, in accordance with DGUV Regulation 79.

In certain cases a gas warning system will be required. These arrangements are liable for costs. Bottle replacements inside the halls must be coordinated with Leipziger Messe, Technical Event Management department. The cylinder is to be checked by the exhibitor prior to start-up to ensure that it is gastight.

5.7.1.3 Installation and operation

The installation and operation of liquid gas equipment is subject to compliance with the "Technical Rules for Liquid Gas" DVFG-TRF (2012 publisher: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. and DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) and DGUV Regulation 80 "Usage of Liquid Gas". Please note section 5.7.1.1. The operator of the equipment must draw up an explosion protection document pursuant to sections 3 and 5 of the Operating Safety Directive and submit it with the approval application. The entire installation is to be inspected by an expert (qualified person) pursuant to DGUV Principle 310/005.

5.7.2 Flammable liquids

The storage of flammable liquids is prohibited. Exceptions due to operational requirements must be coordinated in time with Leipziger Messe; written approval is required. The DGUV Rule 113-001 and corresponding documents, as well as the information in the Safety Data Sheet must be adhered to. The quantity that is held available may not exceed the daily requirement. Filling activities must be reported, and may only be completed outside of visitor hours in compliance with the safety regulations. Empty containers must be immediately removed from the building. Flammable and/or potentially explosive cleaning agents may not be stored in the building. The non-smoking rule must be strictly implemented. Dummies must be used if larger quantities are to be exhibited.

5.8 Asbestos and other hazardous materials

Applications must be submitted to Leipziger Messe regarding the use of hazardous materials and building materials or products that contain hazardous materials. This requirement is based on the law for the protection against hazardous materials (Chemicals Act), Federal Gazette I (Part I, Page 1703) in connection with the chemicals prohibition regulation (Chemicals Prohibition V) and the hazardous goods regulation (GefStoffV).

5.9 Stage areas

The regulations in § 40 of the Assembly Rooms Directive of the Free State of Saxony apply to stage areas > 50 m². Loudspeaker announcement systems must be set up in such a way that the noise level at the edge of the stand area does not exceed 70 dB (A).

5.10 Radiation protection

5.10.1 Radioactive materials

Use of radioactive materials is subject to approval and must be agreed upon with Leipziger Messe. In accordance with the applicable German Radiation Protection Regulations, application must be made to the relevant authorities and authorisation submitted to Leipziger Messe at least 6 weeks before the exhibition is to open. In the case that the exhibitor already has authorisation, it must be proved that the intended use of radioactive materials on the exhibition grounds is legally covered.

The authority responsible for Leipzig as an exhibition location is the Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Strahlenschutz, Pillnitzer Platz 3, PF 540137, 01311 Dresden.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist gemäß § 3, § 4 oder § 5 RöV bei der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz Leipzig genehmigen zu lassen oder anzuzeigen und mit der Leipziger Messe abzustimmen. Liegt eine Genehmigung bereits vor, in welcher ausdrücklich vermerkt ist, dass diese Röntgeneinrichtung bzw. dieser Störstrahler zu Vorführzwecken ortsveränderlich außerhalb geschlossener Röntgenräume genutzt werden darf, so ist eine erneute Genehmigung nicht erforderlich.

Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftige und/oder nicht bauartzugelassene Störstrahler gem. § 5 RöV bedürfen einer Sachverständigenprüfung am Aufstellungsort auf der Messe. Das Prüfprotokoll ist der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz Leipzig vorzulegen.

Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn in der Genehmigung oder bei anzeigepflichtigen Röntgeneinrichtungen im aktuellen Prüfprotokoll ausdrücklich vermerkt ist, dass diese Röntgeneinrichtung bzw. dieser Störstrahler zu Vorführzwecken ortsveränderlich außerhalb geschlossener Röntgenräume genutzt werden darf.

Die Anwesenheit eines Strahlenschutzbeauftragten ist zu gewährleisten. Die Strahlenschutzbeauftragten haben die Kopien der Genehmigung bzw. der Anzeigebestätigung der Röntgeneinrichtung, des Prüfprotokolls, ihres Bestellungsschreibens und ihres Fachkundenachweises mitzuführen.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit der Leipziger Messe abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3B und 4 ist gemäß § 6 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“ bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die erfolgte Anzeige bei der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz Leipzig, ist der Leipziger Messe schriftlich nachzuweisen.

Der Aussteller hat festzustellen, ob am Messestand und in dessen Umgebung Laserstrahlung auftritt. Ist das der Fall, so ist für das Vorführen und Betreiben der Laseranlagen auf der Leipziger Messe eine Gefährdungsbeurteilung vorzulegen (§ 3 OStrV).

Es ist zu gewährleisten, dass in frei zugänglichen Bereichen außerhalb und auf dem Messestand die zulässigen maximalen Werte für die Bestrahlung von Auge und Haut (MZB-Werte) unterschritten werden.

Der Aussteller hat die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen zu treffen.

Bei Laseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 sind der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz Leipzig und der Leipziger Messe die Bestellungsschreiben und die Nachweise der Sachkunde der Laserschutzbeauftragten vorzulegen (§ 5 Abs. 2 OStrV). Bei diesen Anlagen ist die Anwesenheit der Laserschutzbeauftragten während der Messe sicherzustellen.

Für Showlaseranlagen sind zusätzlich die Hinweise und Empfehlungen der DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu berücksichtigen.

Vor Inbetriebnahme von Showlaseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 ist gem. Punkt 6.3.4 dieser DGUV-Information eine sicherheitstechnische Prüfung durch eine befähigte Person (sachkundiger Laserschutzbeauftragter) durchzuführen. Das Protokoll dieser Prüfung ist der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz Leipzig und der Leipziger Messe vorzulegen.

5.10.4 LED

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken LED-Anlagen ist mit der Leipziger Messe abzustimmen.

5.10.2 X-ray equipment and stray radiation emitters

Pursuant to Section 3, Section 4 or Section 5 RoV, the operation of x-ray and stray radiation equipment must be approved by or reported to the Saxony State Directorate, Occupational Safety Leipzig, and must be coordinated with Leipziger Messe. Where approval has already been obtained, which expressly states that the x-ray or stray radiation equipment may be moved around within enclosed x-ray rooms for demonstration purposes, no new approvals are required.

X-ray and stray radiation equipment subject to approvals, and/or in the case that a model of such equipment has not been authorised pursuant to Section 5 RoV, the equipment must be inspected by an expert at the trade fair location. The inspection protocol must be submitted to the Saxony State Directorate, Occupational Safety Leipzig.

The inspection is not required if the approval, or the current inspection protocol for x-ray facilities which must be reported, expressly states that the x-ray or stray radiation equipment may be moved around within enclosed x-ray rooms for demonstration purposes.

The presence of a radiation protection representative must be warranted. The radiation protection representative must have on hand copies of the approval or confirmation that the x-ray equipment has been reported, the inspection protocol, his/her appointment letter and proof of expert qualification.

5.10.3 Laser equipment

The operation of laser facilities must be coordinated with Leipziger Messe. The operation of laser equipment (Class 3B and 4) must be reported to the agency in charge in accordance with section 6 of the Employer's Liability Insurance Association Provision for Occupational Health and Safety – DGUV Regulation 11 "Laser Radiation". Evidence of the report made to the Saxony State Directorate, Occupational Safety Leipzig office, must be provided to Leipziger Messe in writing.

The exhibitor must determine whether laser radiation will occur at the trade fair stand and its environs. If this is the case, a hazard assessment must be submitted (Section 3 OStrV) for the demonstration and operation of laser equipment at Leipziger Messe.

The exhibitor must ensure that the maximum admissible values for radiation affecting eyes and skin (MZB values) are not reached in the freely accessible areas outside of and at the trade fair stand.

The exhibitor must implement the protection measures defined in the hazard assessment.

In the case of Class 3R, 3B and 4 laser equipment, the appointment letter and verification of expertise for the laser protection representative must be submitted to the Saxony State Directorate, Occupational Safety Leipzig office and Leipziger Messe (Section 5 Subsection 2 OStrV). These facilities require the presence of laser protection representatives during the fair.

In the case of show laser facilities, the information and recommendations contained in DGUV Information 203-036 "Laser facilities for show and projection purposes" must also be considered.

Pursuant to Item 6.3.4 of this DGUV Information, a safety inspection carried out by an authorised person (expert laser protection representative) is required prior to the start-up of show laser facilities in categories Class 3R, 3B and 4. The inspection protocol must be submitted to Saxony State Directorate, Occupational Safety Leipzig and Leipziger Messe.

5.10.4 LED

The operation of high-energy or high-aperture LED equipment must be coordinated with Leipziger Messe.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, WLAN, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von sämtlichen Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen sind mit der Leipziger Messe abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. Der Betrieb von genehmigungspflichtigen o. g. Anlagen ist nur mit einer Zulassung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gestattet.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, sowie die DGUV Vorschrift 15/DGUV Regel 103-013 einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässige Netzurückwirkungen durch Stromoberschwingungen in das Messeversorgungsnetz vermieden werden (siehe auch 5.3.3).

Der Betrieb eines ausstellereigenen WLAN ist der Leipziger Messe vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Zur Minimierung der Funkstörungen durch WLAN-Netzwerke erfolgt eine Kanalzuteilung durch die Leipziger Messe.

WLAN-Netzwerke sind ausschließlich zur Vernetzung der eigenen Standfläche zu verwenden. Jegliche Nutzungsfreigabe für Dritte ist nicht gestattet.

Bei Störungen des messeeigenen WLAN-Netzwerkes ist die Leipziger Messe berechtigt, Parameteranpassungen vom Verwender und bei andauernder Beeinträchtigung die Einstellung des WLAN-Dienstes zu verlangen. Zur Identifikation des WLAN-Netzwerkes ist eine SSID (Netzwerkname) zu verwenden, die Rückschlüsse auf den Aussteller und/oder die Standnummer erlaubt. Sollte dies nicht beachtet werden, werden dem Betreiber die Kosten einer WLAN-Ortung angerechnet. Bei Verstoß gegen die oben genannten Regelungen behält sich die Leipziger Messe das Recht vor, den Betrieb des WLAN zu verbieten.

5.12 Krane, Stapler und Leergut

Der Betrieb von eigenen Kranen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte des im Gelände verpflichteten autorisierten Vertragsspediteurs betrieben werden. Fahrzeuge/Maschinen sind nur mit Rußpartikelfilter bei Dieselbetrieb bzw. mit Katalysator bei Gasbetrieb zugelassen.

Der autorisierte Vertragsspediteur übt im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d. h. Be- und Entladetätigkeiten, Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfs- und Arbeitsgeräte (Gabelstapler, Krane, etc.) und Container sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern und ähnlichen Flurförderfahrzeugen auf dem Messegelände ist dem Vertragsspediteur der Leipziger Messe vorbehalten. Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche und zum ebenerdigen Transport und nicht für Be- und Entladungen gestattet. Für die dem autorisierten Vertragsspediteur erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der Leipziger Messe.

Eine Haftung der Leipziger Messe für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit des autorisierten Vertragsspediteurs ergeben können, ist ausgeschlossen.

Die Lagerung von Leergut/Vollgut, brennbaren Materialien jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel, dazu zählen auch Hardcases) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle oder auf der Freifläche ist verboten. Anfallendes Leergut ist auf Veranlassung und zu Lasten des Ausstellers/Kunden unverzüglich durch den zugelassenen Spediteur zu einem Leergut-Lager zu verbringen.

Die Leipziger Messe behält sich das Recht vor, unbefugt abgestelltes Leergut vom zugelassenen Spediteur auf Rechnung des Ausstellers abtransportieren zu lassen.

5.11 High frequency/radio equipment, WLAN, electromagnetic compatibility and harmonic oscillation

Operation of all high-frequency equipment, radio equipment and other transmitters for transmitting news as well as paging systems, microport systems, intercom systems and remote radio control equipment is subject to the approval of Leipziger Messe so that frequencies may be distributed evenly and mutual interference avoided where possible. Systems of the aforementioned types which are only operable with a permit are only allowed with the authorization of the Federal Network Agency for Electricity, Gas, Telecommunications, Post and Railways.

Operation of high-frequency equipment and radio equipment is only authorised if it complies with the legal provisions of the applicable versions of the Telecommunications Act (TKG) and the law on electromagnetic compatibility of equipment (EMVG). With regard to the presentation of exhibits and the use of stand decoration, which involve the application of electrical, magnetic or electro-magnetic fields, such use must comply with the definitions in the Regulation for the Implementation of the Federal Emission Law (applicable version) and the DGUV Regulation 15/DGUV Regulation 103-013.

Electrical installation of exhibits and of the stand must be carried out so that unauthorised levels of system reaction resulting from electrical harmonic oscillation are not experienced in the trade fair supply network (see also 5.3.3).

The operation of an exhibitor's own WLAN must be notified to Leipziger Messe in writing before the start of the event. To minimize radio interference from WLAN networks, Leipziger Messe will allocate channels.

WLAN networks are to be used exclusively for networking the exhibitor's own stand area. Any release of use for third parties is not permitted.

In the event of disruptions to the trade fair's own W-LAN network, Leipziger Messe is entitled to demand parameter adjustments from the user and, in the event of persistent impairment, the discontinuation of the WLAN service. To identify the WLAN network, an SSID (network name) must be used that allows conclusions to be drawn about the exhibitor and/or the stand number. If this is not observed, the operator will be charged for the costs of WLAN localization. In case of violation of the above regulations, Leipziger Messe reserves the right to prohibit the operation of the WLAN.

5.12 Cranes, fork lift trucks and empty containers

The operation of own cranes and fork lifts on the exhibition grounds is not permitted. Only devices of the contract carrier that has been authorised for the grounds may be operated. Vehicles/machines may only be operated with soot particle filters (for diesel operation) or catalytic converters (gas operation).

The authorised contract freight forwarder is the exclusive freight forwarding company on the exhibition grounds, i.e. loading and unloading, transport of exhibits, stand installation etc. at the stand incl. provision of possible tools and work devices (forklift, cranes etc.) and containers, as well as customs clearance for temporary / final import. The use of cranes, forklifts and other motor-operated conveyance vehicles on the exhibition grounds is reserved for the Leipziger Messe contract freight forwarder. Electrically-operated elevating trucks may only be used for installation works on the rented stand premises and for ground level transport, and not for loading and unloading purposes. All orders placed with the authorised contract carrier are subject of the current version of the German general conditions of haulage (ADSp), and the haulage rates for trade fairs and exhibitions in the Leipziger Messe.

Leipziger Messe shall not be liable for any possible risks arising from the actions of the authorised contract carrier.

The storage of empty/full containers, flammable materials of any kind (e.g. packaging and packing materials, including hard cases) inside and outside of the stand in the hall or in the open area is prohibited. Empty containers must be immediately removed to an empty container storage site by the authorised freight forwarder at the exhibitor's/customer's cost.

Leipziger Messe reserves the right to have empty containers that are stored without authorisation removed by the authorised contract freight forwarder at the exhibitor's cost.



Zugelassene Spedition:
DHL Trade Fairs & Events GmbH, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig
Telefon: 0341 / 678-7244 und -7245, Telefax: 0341 / 678-7241
E-Mail: fairs.lej@dhl.com

Authorised freight forwarder:
DHL Trade Fairs & Events GmbH, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig, Germany
Telephone: +49 341 678-7244 and -7245, Fax: +49 341 678-7241
E-mail: fairs.lej@dhl.com

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische und audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist gegebenenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen über: www.gema.de/messen

5.13 Musical play back

According to legal regulations (Copyright Act), any kind of musical and audio-visual play back requires the authorisation from the Society for Musical Performing and Mechanical Reproduction Rights (GEMA). Failure to register any musical play back may result in a claim for damages made by GEMA (Paragraph 97, Copyright Act). Please register, or address your Inquiries to: www.gema.de/messen

5.14 Getränkechankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkechankanlagen auf dem Stand ist die Betriebssicherheitsverordnung und die DGUV Regel 110-007 zu beachten. Für Rückfragen steht Ihnen die Landesdirektion Sachsen, Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Telefon 0341 977 5001, zur Verfügung.

5.14 Drinks dispensers

The occupational safety regulation and DGUV Regulation 110-007 must be adhered to with regard to the set-up and operation of beverage facilities at the trade fair stand. For further information, please contact: Saxony State Directorate, Department 5, Occupational Safety Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Phone: +49 341 977 5001

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung.

5.15 Food hygiene

The statutory provisions, in particular the food product hygiene regulation, must be adhered to if food samples are offered on site for consumption or food and beverages are sold on site.

Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt der Stadt Leipzig, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Theodor-Heuss-Str. 43, 04328 Leipzig, Telefon 0341 / 123-3774, zur Verfügung.

For further information, please contact: Gesundheitsamt der Stadt Leipzig, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Theodor-Heuss-Str. 43, 04328 Leipzig, Phone: +49 341 123-3774.

6. Umweltschutz

Die Leipziger Messe hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der Leipziger Messe ist der Aussteller/Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z. B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6. Environmental protection

Leipziger Messe has made a general commitment to the preventative protection of the environment. As a contracting party of Leipziger Messe, the exhibitor/organiser is required to ensure that all provisions and requirements relating to environmental protection are also adhered to by his contracting parties (e. g. stand installers) on a binding basis.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung, sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“. Der Aussteller/Veranstalter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller/Veranstalter ist Erzeuger dieser Abfälle.

6.1 Waste management

The following rules are based on the instructions in the Recycling and Waste Management Act (KrW/AbfG), on the related regulations and ordinances on implementation, notably the Commercial Waste Directive, and on regional state laws and local government by-laws. The exhibitor/organiser is responsible for ensuring that any waste produced during construction and dismantling of the stand and during the exhibition itself is disposed of in a proper and ecologically compatible way. The exhibitor/organiser is deemed the producer of this waste.

6.1.1 Abfallentsorgung

Die von der Leipziger Messe gebundenen Entsorgungsunternehmen üben auf dem Messegelände die alleinige Abfallentsorgung aus.

6.1.1 Waste disposal

The waste disposal companies contracted by Leipziger Messe are exclusively responsible for waste disposal on the exhibition grounds.

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien können ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt werden.

In accordance with the Closed Substance Cycle Waste Management Act, the Trade Waste Ordinance (GewAbfV) and the Waste Framework Directive (Directive 2008/98/EC as amended by Directive (EU) 2018/851), waste must be avoided in the first instance during set-up, running time and dismantling at trade fair venues. Exhibitors and their contractual partners are obliged to contribute effectively to this at every stage of the event. This objective must be pursued as early as the planning stage and in coordination with all parties involved. As a general rule, reusable materials that have the least possible impact on the environment must be used for stand construction and operation. Materials left behind can be disposed of at the exhibitor's expense for an increased fee without checking their value.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller/Veranstalter und seine Vertragspartner (z. B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben, Elektro-, Elektronikabfälle etc.), der Leipziger Messe zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen (siehe auch 5.7.2 und 5.8).

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz**6.2.1 Öl-, Fettabscheider**

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Leipziger Messe zu melden.

7. Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Leipzig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Leipziger Messe GmbH
gültig ab 1. Januar 2023

6.1.2 Hazardous waste

The exhibitor/organiser and his contracting parties (e. g. stand installers) are required to report to Leipziger Messe waste that, by virtue of its type, condition or volume, is considered a particular risk to health, air or water, or is particularly explosive or flammable (e. g. batteries, varnishes, solvents, lubricants, dyes, electro/electronics waste etc.), and must initiate the proper disposal of the same by the contracting party in charge (see also 5.7.2 and 5.8).

6.1.3 Waste brought to the exhibition grounds

Material and waste that is not created as a result of the duration of the event, construction or dismantling may not be brought to the exhibition grounds.

6.2 Water, waste water, soil protection**6.2.1 Oil and fat separators**

The pollutant content of any discharge entering the water network may not exceed the normal levels found in household waste water. Oil or fat separators must be used if the oil or fat content of waste water to be discharged exceeds these limits. These measures must correspond with the generally recognised rules of technology.

Care must be taken that any oil or fat is collected separately and disposed of properly when using mobile gastronomy facilities.

6.2.2 Cleaning and cleaning agents

Cleaning works must generally be completed using bio-degradable products. Cleaning agents containing solvents that are harmful to health must be used in accordance with the regulations, and only in exceptional cases.

6.3 Environmental damage

Environmental damage/pollution (e. g. caused by petrol, oil, solvents, paint) must be reported to Leipziger Messe without delay.

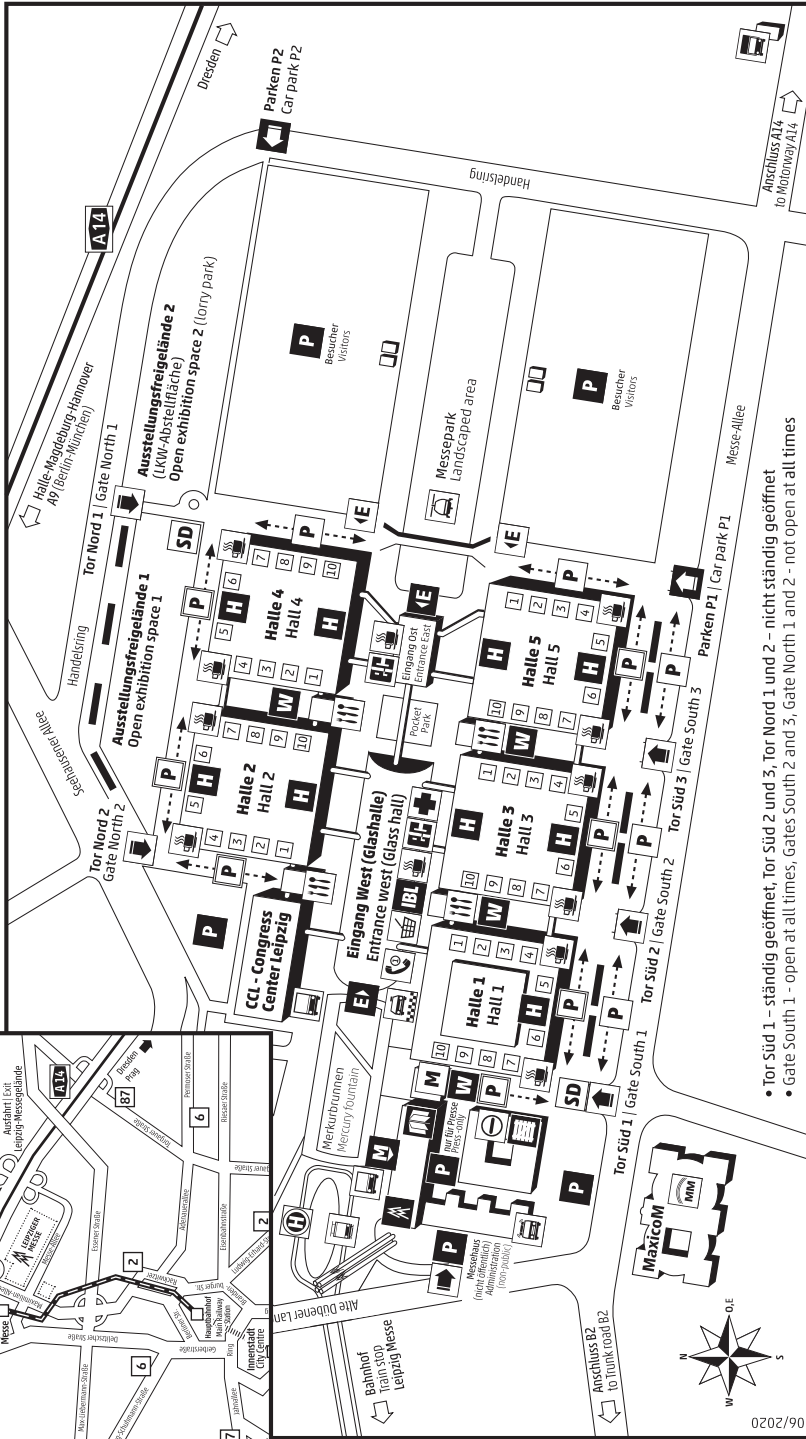
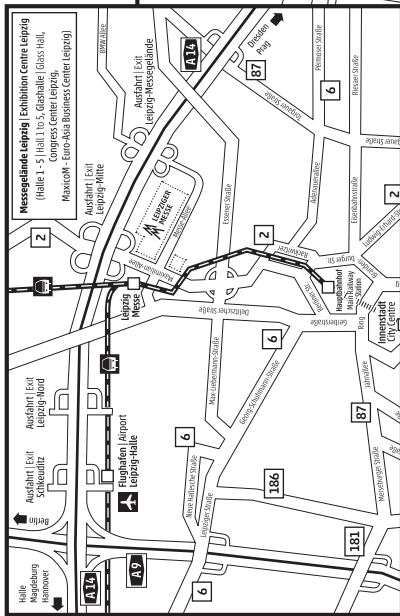
7. Concluding provisions

Leipzig is the place of fulfilment and jurisdiction. The law of the Federal Republic of Germany applies.

Leipziger Messe GmbH
Effective from 1st January 2023



2023



06/2020

- Tor Süd 1 – ständig geöffnet, Tor Süd 2 und 3, Tor Nord 1 und 2 – nicht ständig geöffnet
- Gate South 1 - open at all times, Gates South 2 and 3, Gate North 1 and 2 - not open at all times

	Messehaus Administration		Haltestelle Linie 16 Station line 16
	Konferenzräume: -1 Ebene, 0 Ebene Conference rooms: -1 level, 0 level		Halleninspektoren Hall inspector
	Pressezentrum Press centre		Wertschriften Recycling centre
	Eingänge (nicht ständig geöffnet) Entrance (not open at all times)		Sicherheitsdienst Security services
	Messe-Shop (nicht ständig geöffnet) Trade Fair Shop (not open at all times)		Leertürlager Empties warehouse
	International Business Lounge		Maxicom (Euro-Asia-Business Center)
	Gastronomie, Café Restaurant, Café		Maxicom (Euro-Asia-Business Center)
	EC-Automat EC-Cash machine		Parkplätze - Aussteller (Innenbereich) Exhibitors' car park (indoor area)
	Münztelefon Payphone		Parkplätze - Aussteller (Außenbereich) Exhibitors' car park (outdoor area)
	Sanitätsstelle First-aid post		LKW-Meldetisch Lorry Registration
	Polizei post Police post		Einfahrten Messegelände Gateway Exhibition Centre
	Zoll, Spedition Customs, Forwarding agency		Einfahrten Parkplätze Gateway Car park
	Hubschrauberlandeplatz Helicopter shuttle		Taxi halteplatz Taxi rank
	Parkplätze Car Park		Straßenbahn (Linie 16), Bus Tram (line 16), Bus